

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT GEGEN FRAUEN IN IHRER DIGITALEN DIMENSION

Problemdefinition und Ansätze zur Prävention

WIESBADEN

Kommunale Frauenbeauftragte

INHALTE

03 – 09

1. AUSGANGSSITUATION
 - 1.1. Problembeschreibung
 - 1.2. Schädliche Auswirkungen
 - 1.3. Völkerrechtliche Grundlagen
 - 1.4. Notwendige staatliche und politische Maßnahmen
 - 1.5. Exkurs Hellfeld – Dunkelfeld

10 – 27

2. RELEVANZ IN BEZUG AUF DIE GEWALTFORMEN
 - 2.1. Psychische Gewalt (Artikel 33)
 - 2.2. Nachstellung (Stalking) (Artikel 34)
 - 2.3. Sexuelle Gewalt (inkl. Vergewaltigung) (Artikel 36)
 - 2.4. Sexuelle Belästigung (Artikel 40)
 - 2.5. Häusliche Gewalt (Artikel 3)
 - 2.6. Prostitution und Menschenhandel
 - 2.7. Gesamtübersicht

28 – 29

3. STRAFVERFOLGUNG

30 – 32

4. VERWENDETE LITERATUR

EINLEITUNG

Im Jahr 2020 berichtete eine Studie der Economist Intelligence Unit, die 45 Länder umfasste, dass 85 % der Frauen online- und technologiegestützte Gewalt erfahren haben, wobei die Spanne von 74 % in Europa bis 90 % in Afrika und 91 % in Lateinamerika und der Karibik reichte (Economist Intelligence Unit 2021). Amnesty International veröffentlichte eine vergleichende Studie, die in Europa, den Vereinigten Staaten und Neuseeland durchgeführt wurde. Diese ergab, dass fast ein Viertel der befragten Frauen mindestens einmal in ihrem Leben geschlechtsspezifische online- und/oder technologiegestützte Gewalt erfahren haben (zit. nach Council of Europe 2022: 9).

Die digitale Dimension der Gewalt gegen Frauen betrifft nicht nur die Opfer selbst in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre berufliche Situation und ihre Lebenserwartung, sondern hat auch hat auch Auswirkungen auf die Angehörigen, ihre Kinder und ihre Beziehungen. Der gesamtgesellschaftliche volkswirtschaftliche Schaden alleine durch Belästigungen im Netz und Cyberstalking wird für die EU auf 49 bis 89,3 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt (Czarnecki 2022: 18).

Das Sekretariat der Budapest-Konvention geht davon aus, dass nur ein Prozent der Straftaten im Netz überhaupt an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird. Von diesen Meldungen führen wiederum weniger als ein Prozent zu einer Verurteilung innerhalb des Justizsystems. Das BKA Lagebild Cybercrime 2021 bezifferte die Aufklärungsquote mit knapp unter 30 % deutlich unter dem Durchschnitt (Czarnecki 2022: 44).

Die vorliegende Broschüre bietet einen umfassenden Überblick über den Phänomenbereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen in ihrer digitalen Dimension. Sie liefert Hintergrundinformationen, Problembeschreibungen, bekannte Daten über die Verbreitung der jeweiligen Gewaltform sowie Beispiele guter Praxis – insbesondere für Fachkräfte, die in diesem Bereich tätig sind.

Über die Autorin:
Manuela Schon ist Sozialwissenschaftlerin mit besonderer Expertise zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie Prostitution und Menschenhandel. Seit 2022 ist sie Fachreferentin für die lokale Koordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention beim Kommunalen Frauenreferat.

Empfohlene Zitation
Schon, Manuela (2026): Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in ihrer digitalen Dimension. Problemdefinition und Ansätze zur Prävention, hrsg. v. Kommunalen Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden: Kommunales Frauenreferat.

1. AUSGANGSSITUATION





1.1. Problembeschreibung

Die digitale Dimension der Gewalt gegen Frauen kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden. Sie umfasst zum einen **die Verübung der Gewalt in digitalen Räumen** (technology-mediated settings), zum anderen können **Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als Mittel zur Ausübung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen** missbraucht werden.

Es können hierbei weiterhin vier Haupttypen unterschieden werden:

1. Belästigung, Gewalt oder Missbrauch werden durch bestimmte Technologien und technologiegestützte Geräte begünstigt. So kann z. B. Partnerschaftsgewalt durch den Einsatz von Technologien ausgeübt werden.

2. Die Gewalt findet online statt oder wird dort verstärkt, z. B. bei Formen bildbasierter Gewalt.

3. Die Technologie hat selbst eine neue Erscheinungsform der Gewalt hervorgebracht, z. B. Deepfakes oder bei Identitätsdiebstahl.

4. Die Online-Umgebung wird genutzt, um Gewalt zu ermöglichen, z. B. spielt die Nutzung sozialer Medien eine zentrale Rolle in diesem Kontext.

Für den Bereich der Beziehungsgewalt gilt: Eifersucht in Beziehungen ging schon immer einher mit der Kontrolle und Überwachung der (Ex-)Partnerin. Durch den Einsatz der IKT haben sich Reichweite, Geschwindigkeit und Langlebigkeit erhöht.

Hinzu kommt, dass die Gewalt ohne räumlichen Bezug von überall aus und Tag und Nacht verübt werden kann (Prasad 2021:26). Dies kann zu einer Intensivierung des Bedrohungsgefühls bis hin zu einer gefühlten Omnipräsenz des Täters (Dombrowski et al. 2025) führen.

Auch bildbasierte sexuelle Gewalt ist kein neues Phänomen. So kamen im Jahr 2015 die ersten kostengünstigen Mobiltelefone mit integrierter Kamera auf den deutschen Markt. Fortan musste kein Fotostudio zur Entwicklung von Fotoaufnahmen mehr in Anspruch genommen werden. Hierdurch entfiel eine Kontrollinstanz über die Art der Aufnahmen (z. B. der Aufnahme von Straftaten, ebenso wie die Kontrolle über Besitz und Verbreitung solcher Aufnahmen verloren ging. Nur kurze Zeit später sahen sich Beratungsstellen mit den ersten Fällen von Betroffenen konfrontiert (Ba-cian et al. 2021: 191).

Das Internet wird von rund 90 % der über 14-Jährigen in Deutschland mindestens gelegentlich genutzt. Es handelt sich damit um ein Medium, welches heute und in Zukunft maßgeblich zur sozialen Kommunikation genutzt wird (Bauer 2021, 2013).

VIER FAKTOREN, DIE DIGITALE GEWALT BEGÜNSTIGEN (BAUER 2021: 110)



FEHLENDE HOHEITSINSTANZ

Zu allgemeine oder gar keine Gesetze in Bezug auf den digitalen Raum.



FEHLENDE ZUGANGSBARRIEREN

Jede Person kann Inhalte im Internet publizieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen – auch persönliche oder intime Informationen.



ANONYMITÄT

Es ist sehr einfach möglich, im Internet unerkannt zu agieren. Dies macht die Identifikation von Tätern extrem aufwändig bis unmöglich.



SCHNELLE VERBREITUNG

Informationen im Internet verbreiten sich enorm schnell und es ist praktisch unmöglich, die Diffusion von Informationen zu beeinflussen.

Quelle: Bauer 2021: 110

1.2. Schädliche Auswirkungen

Gewalt in ihrer digitalen Dimension hat verheerende Auswirkungen auf Mädchen und Frauen sowie auf die Gesellschaft im Allgemeinen (Council of Europe 2022: 10ff). Sie wird oft als unerbittlich und dauerhaft erlebt, wobei die Beständigkeit der Gewalteinwirkung besonders schädlich ist. Es kann ein Unsicherheitsgefühl entstehen, welches als existenzielle Bedrohung beschrieben wird, die das ganze Leben überschattet.

Zu den zugefügten Schäden am Opfer gehören:

- **allumfassende Schäden,** die sich auf jeden Aspekt des Lebens auswirken und zu einer Form von sozialem Bruch führen, bei dem das Leben in ein „vor" und „nach" der Gewalt geteilt wird;
- **körperliche Schäden,** zu denen auch die Androhung von körperlicher Gewalt „offline" gehört;
- **psychologische Schäden,** mit potenziell lebenszerstörenden und lebensbeendenden Auswirkungen wie Depressionen, Angstzuständen, Stress, Suizidgedanken, Angst und Panikattacken;
- **wirtschaftliche und berufliche Schäden,** die erhebliche berufliche und finanziell negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Schulabwesenheit, fehlender Ausbildung und/oder Beschäftigung, Belastung durch Kosten für Beratung, rechtliche Schritte oder andere Formen der Unterstützung und Wiedergutmachung sowie den potenziellen Verlust des beruflichen Fortkommens aufgrund von Selbstzensur im Internet als Folge der Gewalt oder des kompletten Rückzugs aus den sozialen Medien als Selbstschutzmaßnahme beinhaltet;
- **Beziehungsschäden und sekundäre Viktimisierung,** zum Beispiel wenn das Opfer ein tiefgreifendes Gefühl der Isolation nach der erfahrenen Gewalt erlebt, oft aufgrund von Victim Blaming, was das Vertrauen und die Beziehungen zu Familie und Freunden, zur Online-Welt und zu den sozialen Medien beeinträchtigt.

Gewalt in ihrer digitalen Dimension zielt ab auf Herabsetzung, Rufschädigung, soziale Isolation und Nötigung zu einem bestimmten Verhalten. Gefühle der Hilflosigkeit und Angst sollen hierdurch hervorgerufen werden und die Betroffenen zum Schweigen gebracht werden.

Auch bei Gewalt in ihrer digitalen Dimension geben sich Betroffene häufig selbst die Schuld und werfen sich vor, zu gutgläubig oder unvorsichtig gewesen zu sein. Sie fragen sich, ob sie durch mehr Vorsicht die Tat hätten verhindern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie zum Beispiel ihrem Partner zu einem früheren Zeitpunkt selbst Nacktaufnahmen zugeschickt haben. Nur dann, wenn eine Betroffene sofort reagiert, besteht noch eine Chance, beispielsweise Aufnahmen löschen zu lassen, deren Verbreitung einzudämmen und den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Schweigen und „Nichtstun" hingegen, können zu einer weiteren Bedrohung führen (Bocian 2021: 196f).

Im Sinne einer feministischen Antwort auf die digitale Dimension der Gewalt kann Präventionsarbeit nicht darin bestehen, Frauen davor zu warnen, sich frei im Internet zu bewegen. Eine solche Strategie käme einem Silencing-Effekt gleich (Prasad 2021: 35). Ansätze, die von Betroffenen fordern, dass sie ihr Verhalten ändern und proaktive oder reaktive Maßnahmen treffen, sind außerdem zusätzlich belastend. Sie sind zeitaufwändig und anspruchsvoll für Gewaltopfer, die bereits mit einer Palette von Stressfaktoren und Überlegungen konfrontiert sind. Solche Maßnahmen verschieben außerdem die Verantwortung, sich gegen solche Taten zu wehren, auf das Opfer anstelle auf den Verursacher der Gewalt (Tanczer 2021: 202).

Präventionsstrategien, die Frauen suggerieren, sie könnten durch das Beherzigen von Sicherheitstipps ihre Viktimisierung vermeiden, sind deshalb kontraproduktiv. Sie halten Betroffene davon ab, sich vor dem Hintergrund von Selbstvorwürfen Unterstützung einer Fachberatungsstelle zu holen. Ein frühzeitiges, aktives und zügiges Agieren ist jedoch zentral, um die Bedrohung abzuwenden.

Die Traumaforschung zeigt, dass es für eine erfolgreiche Traumabewältigung eines sozialen Umfelds bedarf, das die zugefügte Gewalt als Unrecht anerkennt. Die Erfahrungen, die Betroffene nach der Gewalterfahrung durch das Nahumfeld und insbesondere auch durch staatliche Institutionen und Behörden machen, sind von wesentlicher Bedeutung für die Bearbeitung oder Nichtverarbeitung der Gewalt. **Deshalb ist eine nachhaltige Schulung von allen Fachkräften, die mit Betroffenen in Berührung kommen unabdingbar.**

Auch die Gesellschaft als Ganzes wird durch die Gewalt in ihrer digitalen Dimension geschädigt. Zu diesen schädlichen Folgen gehören:

- **Einschränkung der Redefreiheit von Frauen im Internet**
 Online- und technologiegestützte Gewalt führen häufig dazu, dass Frauen sich selbst zensieren oder sich aus dem Online-Engagement zurückziehen. Dadurch wird ihr Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt, was sich insofern auf die gesamte Gesellschaft negativ auswirkt, dass die Stimmen von Frauen nicht gehört werden. Da Frauen, die intersektional diskriminiert sind (z. B. aufgrund ihrer Migrationsgeschichte oder ihrer sexuellen Orientierung), häufiger betroffen sind, verringert sich außerdem die Vielfalt der Stimmen von Frauen.
- **Fortsetzung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern**
 Die digitale Dimension der Gewalt trägt durch den besagten Rückzug von Frauen aus der digitalen Welt dazu bei, dass die bestehende Kluft zwischen Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Nutzung von IKT und KI-basierten Technologien fortgesetzt und verschärft wird.
- **Nachteilige sozioökonomische Folgen**
 Gewalt in ihrer digitalen Dimension führt zu einem Verlust an wirtschaftlicher Aktivität und ist mit hohen gesundheitsbezogenen Kosten und einem immensen volkswirtschaftlichen Schaden verbunden.

SCHÄDLICHE AUSWIRKUNGEN DIGITALER GEWALT GEGEN FRAUEN

Dauerhaft, grenzenlos, jederzeit wirksam, zielt ab auf Herabsetzung, Isolation und Kontrolle
Folgen: Angst, Hilflosigkeit, Schweigen, Selbstzweifel

FÜR BETROFFENE



Allumfassende Schäden
Das Leben wird in ein „vor" und „nach" der Gewalt eingeteilt.



Körperliche Schäden
Auch die Androhung von Offline-Gewalt gehört dazu.



Psychologische Schäden
Depressionen, Angstzustände, Stress, Panikattacken, Suizidgedanken.



Wirtschaftliche und berufliche Schäden
Belastungen in Ausbildung, Arbeit und Einkommen; zusätzliche Kosten; Rückzug aus digitalen Räumen.



Beziehungsschäden & sekundäre Viktimisierung
Isolation, Vertrauensverlust, Victim Blaming, Rückzug von Familie, Freundeskreis und Online-Welt.

FÜR DIE GESELLSCHAFT



Stimmen von Frauen verstummen
Frauen ziehen sich aus Online-Debatten zurück oder zensieren sich selbst.



Die digitale Geschlechter-kluft wächst
Gewalt verdrängt Frauen aus digitalen Räumen und Technologienutzung.



Hohe gesellschaftliche Kosten
Verlust wirtschaftlicher Aktivität, hohe Gesundheitskosten und volkswirtschaftlicher Schaden.

HINWEIS ZUR PRÄVENTION

Strategien, die Frauen nahelegen, sie könnten digitale Gewalt durch mehr Vorsicht vermeiden, sind **kontraproduktiv.**
Sie verstärken Selbstvorwürfe und halten Betroffene davon ab, Unterstützung zu suchen.
Wichtig sind stattdessen: frühes Handeln, schnelle Unterstützung und gut geschulte Fachkräfte.

1.3. Völkerrechtliche Grundlagen

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. Eine erstmalige Benennung von Gewalt als Geschlechterdiskriminierung und Menschenrechtsverletzung erfolgte in der Allgemeinen Erklärung Nr. 19 des Ausschusses für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW). Mit dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention) wurden diese Überlegungen menschenrechtlich verbindlich kodifiziert. Das bedeutet: Der Staat muss nicht nur selbst diese schädigenden Handlungen unterlassen, er muss im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten auch die entscheidenden Maßnahmen treffen, um geschlechtsspezifische Gewalt durch Privatpersonen, Organisationen oder Unternehmen zu verhindern, verfolgen und ggf. zu entschädigen. Menschenrechtlicher Schutz muss offline wie online effektiv sein (Lembke 2021: 48ff), denn der Gewaltbegriff ist nicht auf physische Erscheinungsformen beschränkt.

Die digitale Dimension der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen wurde 2006 erstmals vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan in seiner ausführlichen Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen benannt. Er stellte fest, dass mehr Studien in diesem Bereich erforderlich sind, damit neue Erscheinungsformen erkannt und besser bekämpft werden können.

United Nations: Vereinte Nationen (UN): Die UN ist eine internationale Organisation, die 1945 nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, die Zusammenarbeit zwischen Staaten zu fördern und soziale Fortschritte, bessere Lebensbedingungen und Menschenrechte zu unterstützen.

In seiner Resolution 20/8 stellte der Menschenrechtsrat ganz grundsätzlich klar, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, von den Staaten auch online gewährt werden müssen. Insgesamt stellte der UN-Menschenrechtsrat fest, dass auf der normativen Ebene „die Wechselwirkung zwischen Technologie und Menschenrechtsstandards für Frauen durch die Anerkennung des Grundsatzes gekennzeichnet ist, dass Menschenrechte, die offline geschützt werden, auch online geschützt werden sollten". (Human Rights Council 2016)

UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS COUNCIL: Der UN-Menschenrechtsrat (UNHRC) ist ein zwischenstaatliches Gremium innerhalb der UN, das sich für die Förderung und den Schutz de Menschenrechte weltweit einsetzt.

Im Jahr 2018 legte die damalige UN-Sonderbotschafterin zu Gewalt gegen Frauen, Nadia Murad, einen bahnbrechenden Bericht aus einer menschenrechtlichen Perspektive zur Analyse der online- und IKT-gestützten Gewalt gegen Frauen und Mädchen vor. Dieser setzt einen Rahmen für die Untersuchung der Auswirkungen neuer Technologien auf die Gewalt gegen Frauen – einschließlich der Prävention, des Schutzes, der Strafverfolgung und der Opferentschädigung – und gibt den Vereinten Nationen und den Staaten Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen. Dieser Bericht wurde unter anderem in Länder- und Themenberichten herangezogen und bildet die Grundlage für nachfolgende UN-Aktivitäten sowie nationale und regionale Arbeit zu diesem Thema (Council of Europe 2002: 13).

Die **UN-Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW))** von 1979 verwendet eine Reihe von Begriffen, die auf die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen anzuwenden sind. Der CEDAW-Ausschuss hatte zwar in seinen Staatenberichten des Jahres 2016 auf die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen hingewiesen, aber erst die Allgemeine Empfehlung Nr. 35 erwähnte online- und technologiegestützte Gewalt als eine neue Erscheinungsform von Gewalt gegen Frauen, die in den Anwendungsbereich der CEDAW fällt. Diese Allgemeine Empfehlung Nr. 35 bezeichnet Gewalt gegen Frauen als „ein Kontinuum vielfältiger, miteinander verbundener und wiederkehrender Formen in einer Reihe von Umfeldern, von privaten bis hin zu öffentlichen, einschließlich technologievermittelten Umgebungen". Der Empfehlungstext bezieht sich auch auf „Erscheinungsformen von Gewalt, die online und in anderen digitalen Umgebungen auftreten".

In Artikel 3 der **Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (sogenannte Istanbul-Konvention) von 2011 wird Gewalt gegen Frauen als eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen definiert und umfasst „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die Frauen körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie in der Öffentlichkeit oder im Privatleben stattfindet". Nach dem Europarats-Abkommen bedeutet geschlechtsbezogene Gewalt gegen

1979 CEDAW – UN-Frauenrechtskonvention

1992 Allgemeine Erklärung Nr. 19 (CEDAW-Ausschuss)

2001 Budapest-Konvention

2004 Inkrafttreten der Budapest-Konvention

2006 UN-Studie zu Gewalt gegen Frauen

2007 Lanzarote-Konvention

2008 Konvention gegen Menschenhandel

2011 Istanbul-Konvention

Der Europarat ist eine zivilgesellschaftliche internationale Organisation und wurde 1949 mit dem Ziel gegründet, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu schützen. Von Staaten ratifizierte Konventionen werden in den jeweiligen Vertragsstaaten zu geltendem Recht. Mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde ein Schutzmechanismus geschaffen, der es Einzelpersonen ermöglicht Klage zu erheben, wenn sie sich in ihren Menschenrechten verletzt sehen.

Frauen „Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen in unverhältmäßiger Weise betrifft". Diese ganzheitliche Definition umfasst psychologische und wirtschaftliche Schäden, die für die digitale Dimension solcher Gewalt besonders relevant sind. Die digitale Dimension der Gewalt wurde in der Konvention von Anfang an anerkannt und zwar in dem erläuternden Bericht zur Konvention, in dem zum Beispiel explizit auf Stalking in der digitalen Sphäre verwiesen wurde.

Im Jahr 2021 erweiterte das Überwachungsgremium GREVIO diesen Ansatz durch die Verabschiedung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 1. Die Empfehlung beschreibt die spezifische Anwendung der Konvention auf online- und technologiegestützte Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Im Einzelnen werden das Ausmaß und die Art der digitalen Erscheinungsformen dargelegt, wobei die Überschneidungen zwischen Online- und Offline-Gewalt hervorgehoben werden und Empfehlungen an die Vertragsstaaten ausgesprochen werden.

GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) ist eine Gruppe aus Expertinnen und Experten, die die Umsetzung des Europarats-Übereinkommens zu Gewalt gegen Frauen (so genannte Istanbul-Konvention) überwacht.

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 1 verwendet GREVIO den Begriff der „digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen" und empfiehlt den Vertragsstaaten die Verwendung dieser Terminologie. Fast jede der von der Istanbul-Konvention umfassten Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen hat eine digitale Dimension (z. B. häusliche Gewalt in ihrer digitalen Dimension, sexuelle Gewalt in ihrer digitalen Dimension – nicht „digitale Gewalt").

Die Konventionen des Europarates sind von ihrer Systematik her so aufgebaut, dass eine Konvention nicht die gleichen Taten abdecken soll, die bereits von einer anderen Konvention behandelt werden. Deshalb müssen für einen effektiven Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt in ihrer digitalen Dimension weitere Konventionen gleichermaßen beachtet werden:

Im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung hat die **Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels** aus dem Jahr 2008 eine große Relevanz.

Konventionen, die sich ausdrücklich mit der digitalen Dimension der Gewalt befassen, sind die **Konvention des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch** (sogenannte Lanzarote-Konvention) aus dem Jahr 2007 sowie die **Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Cyberkriminalität** (sogenannte Budapest-Konvention) aus dem Jahr 2001. Sie sind wichtige menschenrechtliche Instrumente zur Gewährleistung der Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Die Budapest-Konvention und ihr erläuternder Bericht wurden vom Ministerkomitee des Europarates im November 2001 angenommen. Sie trat am 1. Juli 2004 in Kraft. 2025 sind 78 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens. Wie eine Studie des Europarates zeigt, ergänzen sich die Istanbul-Konvention und die Budapest-Konvention auf dynamische Art und Weise: Die Istanbul-Konvention verleiht der Budapest-Konvention eine Geschlechterdimension und die Budapest-Konvention bereichert die Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen um ihre digitale Dimension und liefert das technische Know-how und Vorgaben in Bezug auf Spurensicherung und Strafverfolgung von Cybercrime (van der Wilk 2021: 5).

Die digitale Dimension der Gewalt gegen Frauen fand vor einigen Jahren Eingang in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). So rügte der EGMR im Jahr 2020 in seinem Urteil zu Buturugă/Rumänien, dass die Behörden die Anwendung von technischen Hilfsmitteln zur Überwachung und dem Stalking der Betroffenen nicht unter dem Gesichtspunkt der häuslichen Gewalt betrachtet hatten und sah in diesem Versäumnis einen Verstoß gegen die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In der Entscheidung Volodina/Russland aus dem Jahr 2021 bekräftigte der EGMR die Notwendigkeit der Betrachtung von Gewalt gegen Frauen in ihrer digitalen Dimension und betonte die enge Verknüpfung und Verbundenheit von Offline-Gewalt mit Gewalt, die im digitalen Raum verübt wird. Die russischen Behörden hatten Morddrohungen via Social Media, Identitätsdiebstahl sowie das Einstellen von Nacktfotos als „nicht reale" Bedrohung definiert und vor diesem Hintergrund die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

2016
UN-Menschenrechtsrat / Resolution 20/8

2017
CEDAW Allgemeine Empfehlung Nr. 35

2018
Bericht der UN-Sonderberichterstatterin

2020
2020 – EGMR: Buturugă / Rumänien

2021
GREVIO Allgemeine Empfehlung Nr. 1

2021
EGMR: Volodina / Russland

1.4. Notwendige staatliche und politische Maßnahmen

Ziel der Istanbul-Konvention ist die Prävention und Bekämpfung von allen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Schutz der Betroffenen und zur Bestrafung der Täter.

Gemäß der **Allgemeinen Verpflichtungen (Artikel 12)** ist die Bekämpfung von Geschlechterrollenstereotypen (gender) eine zentrale Aufgabe der Vertragsstaaten. Stereotype und Vorurteile, einschließlich Bräuchen, Religion und Tradition sowie die sogenannte „Ehre", sind Kern des Kontinuums der Gewalt gegen Frauen, die sich auch vermittelt durch IKT und online ausbreitet.

Manche Frauen sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung (lesbisch, bi) oder ihrer Genderidentität (Frauen, die sich als nonbinär oder trans identifizieren), ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihres Migrantinnenstatus, ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit, ihrer ökonomischen Situation oder ihres Alters (unter 18) besonders gefährdet, schädlichen Stereotypen ausgesetzt zu sein, die zu Gewaltmustern im digitalen Raum oder über neue Technologien führen (intersektionale Perspektive).

Jegliche Initiativen, die darauf abzielen, schädliche Stereotypen zu überwinden und einen gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Geschlechtergleichheit zu fördern, werden sich als primärpräventive Maßnahmen positiv auf das Verhalten von Männern online und offline auswirken.

Initiativen und Programme, die die Selbstermächtigung und die positive Darstellung von Frauen im Internet fördern, sollten ebenfalls vom Staat unterstützt werden. Denn auch solche Initiativen tragen, wenn sie zahlreich sind, zur Bekämpfung schädlicher Stereotype bei, die sich zum Beispiel in den sozialen Netzwerken ausbreiten und Frauen negativ beeinträchtigen können.

Insbesondere sollen Männer und Jungen in den Kampf gegen schädliche Stereotypen einbezogen werden und darin geschult werden, gesundes Verhalten im digitalen Raum zu fördern, z. B. als aktive Bystander. Dies gilt insbesondere in von Männern dominierten Bereichen wie Videospiele- und Spiele-Communities oder bei bestimmten Formen von Gewalt im digitalen Raum wie Mob-Attacken und gezielter Belästigung.

Wichtig bleibt: Alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer digitalen Dimension, müssen im Rahmen der geschlechtsspezifischen Diskriminierung der Frau in der Gesellschaft verstanden werden, und nur die Überwindung der stereotypen Vorstellungen von Frauen und Mädchen und der Vorstellung der Unterlegenheit von Frauen und Mädchen gegenüber Männern und Jungen als Ursache der Gewalt kann die Gewalt tatsächlich beenden.

Kampagnen zur **Bewusstseinsbildung der Bevölkerung (Artikel 13)** für die verschiedenen Erscheinungsformen von online- und technologiegestützter Gewalt gegen Frauen sollen in allen Bereichen der Gesellschaft gefördert werden. Darüber hinaus sollte die breite Öffentlichkeit auf die Gesetze aufmerksam gemacht werden, die diese Gewaltausprägungen unter Strafe stellen sowie auf die Verfügbarkeit von spezialisierten Fachberatungsstellen auf der Ebene der Opfer. Die Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren, die im digitalen Bereich tätig sind, sollte vorrangig sein, damit diese bewusstseinsbildenden Maßnahmen auch online ein Echo finden.

Nur jede fünfte Betroffene (21,1 %) sucht Unterstützung bei der Familie oder im sozialen Umfeld, bei der Polizei, in spezialisierten Beratungsstellen, bei Psychotherapeutinnen oder Psychologen. Es ist zu vermuten, dass dies auch darauf zurückzuführen ist, dass viele Betroffene die erfahrene Gewalt anders als bei körperlichen oder sexuellen Angriffen nicht als solche erkennen und einordnen. Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, ein Bewusstsein für die Gewaltdimensionen verschiedener Handlungen zu schaffen, kann deshalb einen großen Beitrag dazu leisten, dass Betroffene die eigenen Erfahrungen als Gewalterfahrungen einordnen können (Prasad 2021: 42).

Gemäß den Vorgaben in Bezug auf **Bildung (Artikel 14)** kommt der Medienerziehung und Förderung einer Medienkompetenz vom jungen Alter an eine besondere Bedeutung zu. Eine besondere Rolle spielen diesbezüglich die Schulen, die in der Zuständigkeit der Länder liegen.

Die Verpflichtung zur **Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Artikel 15)** ist von großer Bedeutung, wenn es um die Prävention von Formen der online- und techno-logiegestützten häuslichen Gewalt, sexuellen Belästigung, Stalking und psychischer Gewalt geht. Die Opfer stoßen bei ihren Versuchen, Wiedergutmachung für die erlittene Gewalt zu finden, oftmals auf Unwissenheit. Dies verursacht ein Gefühl der Hilflosigkeit. Die Auswirkungen der Gewalt können abgemildert werden, wenn die Betroffenen auf geschulte Fachkräfte in den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung treffen.

Bei den Fachkräften im Bereich der Ermittlungsbehörden, aber auch im spezialisierten Hilfesystem bedarf es deshalb einer Überwindung des „Mangel(s) an soziokulturellem und/oder technologischen Bewusstsein für technologiegestützte, geschlechsspezifische Gewalt gegen Frauen" (Köver 2021: 254).

Auch Eltern, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, sensibel und effektiv zu reagieren, wenn Betroffene sich ihnen anvertrauen. Hierzu bedarf es klarer Interventions- und Dokumentationsprotokolle und dem Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten für die Opfer (Thorn 2025: 28).

Maßnahmen im Bereich der **vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)** im Rahmen der Täterarbeit sollten durch geschlechtsspezifische Schulungen über Gewalt in ihrer digitalen Dimension, die ihr zugrunde liegenden schädlichen Stereotype sowie über die technologischen Strukturen und Merkmale, die sie begünstigen, weiterentwickelt werden.

Ein allgemeines Problem, mit dem die Opfer konfrontiert sind, ist der Mangel an **Informationen (Artikel 19)** darüber, wo und wie sie Hilfe finden können.

Maßnahmen sollten nicht verlangen, dass Betroffene etwas lesen, melden oder verändern müssen. Vielmehr sollten im **spezialisierten Hilfesystem (Artikel 22)** Ansätze geschaffen werden, die die Situation der Betroffenen erleichtern. Dies kann vor allem durch die Bereitstellung von „One-Stop"-Konzepten, also der Zentralisierung von verschiedenen Anlaufstellen unter einem Dach, erreicht werden.

Diese sollten auch technische Unterstützung bieten, weshalb der Ausbau technischer Fähigkeiten im Beratungssystem dienlich sein würde (Tanczer 2021: 202). Die Schulung der Beraterinnen und der Zugang zu technischem Know-how muss kontinuierlich und aktualisiert durchgeführt werden. So verfügt zum Beispiel die größte britische Frauenberatungsstelle über speziell ausgebildete „Tech Abuse Leads" (Tanczer 2021: 215).

Jede Einrichtung des spezialisierten Hilfesystems muss eigenständig dafür sorgen, dass eine kontinuierliche Wissensaneignung zu aktuellen technischen Neuerungen und zur Absicherung von betroffenen Geräten stattfindet. Jede Mitarbeiterin benötigt regelmäßige Fortbildungen zum technischen Sachstand, um mit den sich rasant ändernden technischen Gegebenheiten Schritt halten zu können. Nicht jede Mitarbeiterin muss sich über das Basiswissen hinaus in der Tiefe auskennen. Sie muss jedoch die Möglichkeit haben, sich an einen Experten oder eine Expertin wenden zu können, wenn sie hier professionelle Unterstützung benötigt (Frauenhauskoordinierung 2022).

Der Missbrauch von digitalen Technologien muss in Bezug auf **Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)** ausdrücklich in allen Risikoabwägungen und Sicherheitsplänen für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen berücksichtigt werden. Entsprechende standardisierte Leitfäden müssen demnach Referenzen für neue Technologien enthalten.

1.5. Exkurs Hellfeld – Dunkelfeld

Nur wenn wir wissen, wie verbreitet die verschiedenen identifizierten Formen und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen sind, können zielgerichtete Maßnahmen geplant und mit den notwendigen finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Wenn wir uns mit Statistiken zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen auseinandersetzen, ist es von großer Relevanz zu unterscheiden, mit welchen Daten wir es zu tun haben.

Das wahre Ausmaß der von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen, wird nicht von **offiziellen Statistiken** erfasst, denn diese beziehen sich lediglich auf die vor Gericht nachgewiesenen und verurteilten Gewalttaten.

Die angezeigte Gewalt umfasst all jene Taten, die bei Behörden (z. B. Polizei, Familiengerichten, Ämtern), Beratungsstellen sowie bei Schutz- und Hilfeeinrichtungen aktenkundig werden. Hierfür gibt es derzeit weder eine einheitliche statistische Erhebung noch ein gemeinsames Monitoring der Daten.

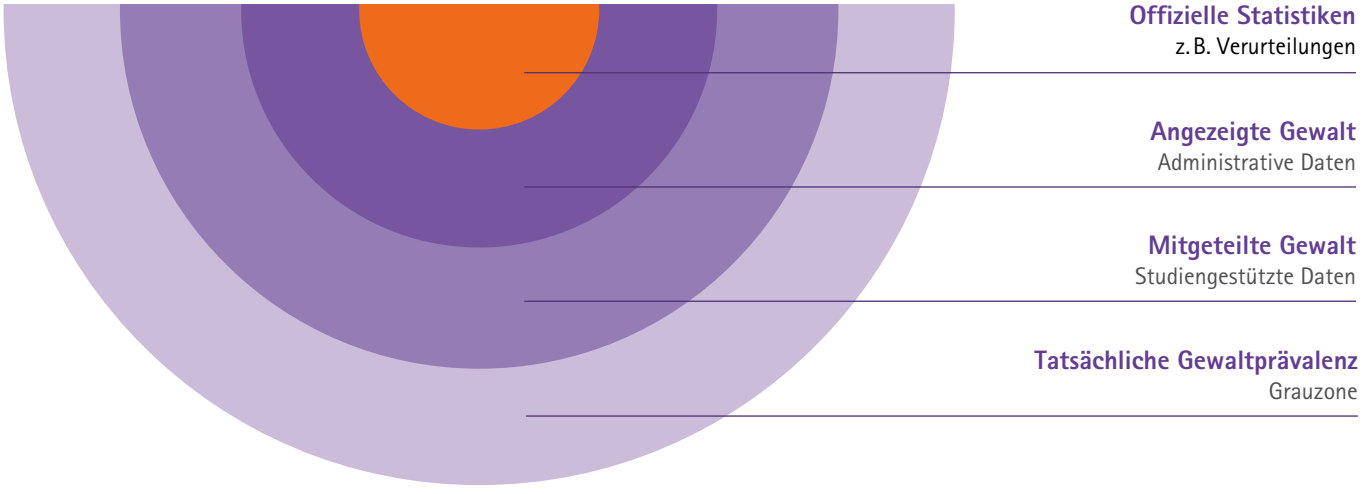
Mitgeteilte Gewalt beinhaltet anonym erhobene Daten auf Grundlage einer repräsentativen Gruppe, auf deren Basis wissenschaftliche Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung möglich sind. Aus diesen Erkenntnissen wird das sogenannte Dunkelfeld errechnet.

All diese bekannten Statistiken gemeinsam bilden lediglich die sogenannte „Spitze des Eisbergs". Die tatsächliche Gewaltprävalenz umfasst darüber hinaus eine beträchtliche und nicht messbare, unbekannte **Grauzone.**

Um zeitliche Trends, Entwicklungen und den Erfolg von Präventionsmaßnahmen einschätzen zu können, sind wir deshalb insbesondere auf bundesweite Prävalenzstudien angewiesen.

Evidenzbasierte Interventionen erfordern eine konsistente Erfassung von Gewalt gegen Frauen auch in ihrer digitalen Dimension. Dies trägt sowohl zum Verständnis als auch bei der Überwachung von potenziellen Veränderungen bei. Im Bereich von **Datensammlung und Forschung (Artikel 11)** bestehen in Bezug auf die digitale Dimension der Gewalt gegen Frauen erhebliche Lücken. Der allgemeine Mangel an Daten wird noch dadurch verschärft, dass die vorhandenen Daten häufig nicht nach Geschlecht, Alter, Beziehung zwischen Opfer und Täter oder anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselt sind. Diese Lücke kann speziell in Bezug auf die digitale Dimension der Gewalt auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen sein, darunter die fehlende Berücksichtigung der digitalen Dimension in den nationalen Kriminalitätsstatistiken, das Fehlen von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken über die Häufigkeit von Computer- und Cyberkriminalität und das Fehlen offizieller Aufzeichnungen über Beschwerden in Bezug auf die digitale Dimension der Gewalt. GREVIO bedauert im ersten Evaluationsbericht für Deutschland, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Prävalenz der digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen zu messen (Council of Europe 2022: 27).

Monitoringssysteme der spezialisierten Fachberatungsstellen müssen zur Abbildung der Hellfeld-Daten die Anzahl sowie die genauen Arten von verwendeten Technologien, die im Kontext der Gewalt in ihrer digitalen Dimension zum Einsatz kommen, erfassen (Tanczer 2021: 27).



2. RELEVANZ IN BEZUG AUF DIE GEWALTFORMEN

In diesem Kapitel wird die digitale Dimension der Gewalt für die verschiedenen von der Konvention umfassten Gewaltformen einer Betrachtung unterzogen. In den Blick genommen wird jeweils, wie sich die Gewaltform in der digitalen Dimension äußerst und wie verbreitet sie ist. Darüber hinaus werden sofern notwendig Hinweise für die Beratungspraxis gegeben und bekannte Beispiele guter Praxis benannt. Hierbei liegt der Fokus gemäß der kommunalen Zuständigkeit auf Prävention sowie Schutz und Unterstützung. Materiellrechtliche, d. h. auf die Gesetzgebung bezogene, Überlegungen betreffen die Bundesebene und sind deshalb nicht Bestandteil dieser Ausarbeitung.

2.1. Psychische Gewalt (Artikel 33)

Grundsätzlich gilt: Alle Erscheinungsformen von online- und technologiegestützter Gewalt gegen Mädchen und Frauen haben psychologische Auswirkungen und müssen im Allgemeinen als psychische Gewalt eingestuft werden. Angesichts der schwerwiegenden psychologischen Folgen gewinnt die Forderung der Istanbul-Konvention, psychische Gewalt explizit unter Strafe zu stellen, zunehmend an Bedeutung.

Darüber hinaus beinhaltet psychische Gewalt in ihrer digitalen Dimension im Speziellen insbesondere:

- Sexistische Hassrede im Internet
- Anstiftung zur Selbstverletzung oder zum Suizid im Internet
- Verbale Angriffe
- Beleidigungen
- Todesdrohungen
- Druck
- Erpressung

Die „Manosphere" als Ort der antifeministischen Vernetzung

Das Internet ist darüber hinaus ein beliebter Ort für Männer, um sich kollektiv online zu vernetzen, und auf diesem Wege online wie offline antifeministisch zu wirken und sich darin gegenseitig zu bestärken und zu unterstützen

Zur Manosphere gehören:

- **Incels („involuntary celibates")**
 Leiden darunter, dass sie keine Beziehung zu einer Frau führen können, und sehen Gewalt als legitime Reaktion auf diesen Zustand an. Ihre Ansichten zeichnen sich durch stereotype Generalisierungen von Frauen aus und beinhalten Legitimationen gegenüber sexueller und Partnergewalt und reichen bis hin zu Auslöschungsfantasien.
- **Pick-up Artists und „Dating Coaches"**
 Bieten Beratung zu Techniken und Strategien an, um Frauen durch Skripte und Routinen zu „verführen", auch gegen deren Willen.
- **MGTOW (Men Going Their Own Way):** Sehen sich selbst Frauen gegenüber als überlegen an und entscheiden sich deshalb für einen separatistischen Lebensentwurf, bei dem Beziehungen mit Frauen vermieden werden. Gleichzeitig ist diese Gruppe maßgeblich an Online-Belästigungen von Frauen beteiligt.
- **Red-Piller:** Sehen sich als „Erweckte" an, die verstanden haben, dass die Welt von Feministinnen manipuliert wurde, wodurch Männlichkeit unterminiert würde. Red-Piller wie Andrew Tate beuten Frauen über Plattformen wie OnlyFans aus und promoten „OnlyFans Management" als lukratives Geschäftsmodell.
- **Männerrechtler:** Betrachten sich als Opfer eines „Staatsfeminismus" und kleiden ihre Argumente oft in einen akademischen Diskurs. Beliebte Themen sind die Männergesundheit sowie das Sorge- und Umgangsrecht, bei denen sie sich benachteiligt sehen, insbesondere die Subgruppe der sogenannten Väterrechtler.

Das ideologische Bindeglied zwischen den verschiedenen, sehr heterogenen Gruppen ist ihre Frauenfeindlichkeit (Çağlar 2025).

In einer aktuellen Studie wurden 350 Webseiten, Podcasts und Social Media Accounts der deutschen Manosphere (auch: **GerManosphere**) analysiert. Entgegen der medialen Aufmerksamkeit spielt die Gruppe der Incels in Deutschland eine eher geringe Rolle, und die Community ist recht klein. Nur vereinzelte Pick-up Artists und MGTOW konnten ausgemacht werden. Eine starke Prävalenz konnte hingegen für allgemein antifeministische Akteure, insbesondere im Bereich der Männer- und Väterrechtler festgestellt werden (Çağlar 2025).



2.2. Nachstellung (Stalking) (Artikel 34)

Die Istanbul-Konvention definiert Nachstellung als „vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet".

1.2.1. Erscheinungsformen

Das Verhalten kann in der wiederholten Verfolgung einer Person, in unerwünschter Kommunikation mit der Person, das Erscheinen am Arbeitsplatz, beim Sport, in der Bildungseinrichtung, sowie ihrer Verfolgung in der virtuellen Welt zum Ausdruck kommen.

Die Inklusion der digitalen Sphäre in den Anwendungsbereich von Artikel 34 wurde im erläuternden Bericht zur Konvention bekräftigt, in dem ausdrücklich „die Verfolgung eines aktiven Kontakts mit dem Opfer über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich moderner Kommunikationsmittel und IKT" als unerwünschter Kontakt im Sinne der genannten Bestimmung eingestuft wird (Van der Wilke 2021: 14).

Nachstellung in der digitalen Dimension beinhaltet:

- Überwachung
- Verfolgung
- Einschüchterung
- Bedrohung

Von besonderer Bedeutung sind die Überwachung oder das Ausspionieren von sozialen Medien oder Messaging sowie die Kontrolle über intelligente Schlösser oder intelligente Haushaltsgeräte.

Sypware / Stalkerware und Verfolgung über Geolokalisierung

Spyware ist eine Software oder eine App, die dazu dient, eine andere Person zu überwachen, indem sie deren Smartphone, Tablet oder Computer in einen Spion verwandelt. Diese Spionage-Anwendungen, die entwickelt wurden, um auf dem Gerät einer anderen Person installiert zu werden, werden auch als „Stalkerware" im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, insbesondere gegenüber (Ex-)Beziehungspartnerinnen, betrachtet. Die Apps ermöglichen es dem Täter, das Opfer direkt zu kontrollieren oder zu belästigen oder in das Telefon des Opfers einzudringen und es zu überwachen, sowie dem Täter Zugang zu Kommunikation und Informationen über den Aufenthaltsort des Opfers zu verschaffen. Dies beinhaltet den Zugriff auf den Browserverlauf, Nachrichten, E-Mails, Anrufe, soziale Netzwerke, Medien wie Videos und Fotos, Passwörter, einschließlich denen für Bankkonten. Dies stellt eine besondere Gefährdung für Frauen in Schutzeinrichtungen dar.

Es ist zu unterscheiden zwischen spezifischer Spionage-Software und sogenannter Dual-Use-Software. Letztere dient eigentlich anderen Zwecken und kann legal in App-Stores heruntergeladen oder gekauft werden. Die Funktionen der Software werden zur Ausübung der Gewalt missbraucht.

Offen als solche erkennbare Spionage-Software richtet sich explizit an gewaltausübende Täter. Das Marketing besteht dann zum Beispiel in dem Versprechen, dass der Täter hiermit herausfinden kann, ob die Partnerin womöglich fremdgeht. In einer Untersuchung des Citizen Lab wurde festgestellt, dass sechs der neun untersuchten Firmen ihre Produkte ganz offen als Hilfsmittel für Partnerschaftsgewalt bewarben (Parsons et al. 2019).

Eine Firma illustriert beispielsweise ihr Produkt mit dem Foto eines Mannes, der eine Frau am Handgelenk packt. Teilweise wurden im HTML-Code der Webseiten mehrere Textblöcke versteckt, die nicht auf der Webseite selbst angezeigt werden, jedoch von Suchmaschinen bei der Suche nach Spionage-Software zu Treffern führen (Köver 2021: 233f). Auch wenn diese Art von Software nicht in den App-Stores verfügbar ist, kann sie schnell und einfach installiert werden und erfordert keine speziellen technischen Kenntnisse (Bauer/Hartmann 2021: 70).

Spionage-Software wird von den Firmen zum Teil auch als Trackingsoftware für besorgte Eltern vermarktet, die immer wissen wollen, wo ihre Kinder sind und was sie auf ihrem Smartphone tun. Dabei handelt es sich um eine kluge Verkaufsstrategie, da das Abhören einer anderen Person ohne ihr Wissen und Einverständnis eine Straftat darstellt. Demnach dürfte ein solches Produkt eigentlich gar nicht zum Verkauf stehen. Die meisten Nutzer von Spionage-Software sind in der Realität keine besorgten Eltern sondern Männer, die die Apps nutzen, um ihre (Ex-)Partnerin auszuspionieren. Durch den Einsatz weiß der Täter, wo sie sich aufhält, mit wem sie spricht und was sie tut (Köver 2021: 227f).

Auch wenn die Rechtslage in diesem Bereich eigentlich gut ist, scheitert eine Strafverfolgung in der Regel häufig daran, dass die meisten Betroffenen nie erfahren, dass sie überwacht werden. Selbst wenn der Beweis hierfür erbracht werden kann, muss einer konkreten Person der Einsatz der Software nachgewiesen werden, zum Beispiel über einen Kaufbeleg (Köver 2021: 229). Eine weitere Erschwernis ergibt sich auch daraus, dass Täter die Zustimmung zur Installation von Spionage-Software mit Ortungsfunktion oder das Teilen von Passwörtern als Vertrauens- und Liebesbeweis einfordern oder erzwingen (Bauer/Hartmann 2021: 65).

Eine weitere Möglichkeit der Verfolgung ergibt sich aus der missbräuchlichen Nutzung von Airtags, die im Alltag üblicherweise dazu eingesetzt werden, um verlorene Gegenstände (wie Autoschlüssel, Brieftasche, Handy) wiederzufinden. Heimlich in der Bar in die Tasche einer Frau gesteckt, führen sie den Täter geradewegs zur Adresse des Opfers.



2.2.2. Prävalenz

ERGEBNISSE DER GEWALTPRÄVALENZSTUDIE LESUBIA



8,5 %
der Frauen in Deutschland haben im Laufe ihres Lebens Online-Stalking erlebt



1,7 %
berichten von unerlaubtem Zugang zu Wohnung oder Computer eines Täters



1,1 %
wurden ohne ihre Erlaubnis über ihren aktuellen Standort geortet



0,9 %
waren von installierter Stalkerware auf dem Computer/ Smartphone betroffen

Nach einem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) lag die Gesamt-Lebenszeitprävalenz für Deutschland bei 8,5 % für die Betroffenheit von Online-Stalking per E-Mail, Textnachrichten oder im Internet. 1,4 % der Befragten in acht EU-Staaten mit gesonderter Befragung (darunter Deutschland in 2023) berichten von Betroffenheit in Bezug auf Stalkerware (FRA 2026: 102f). Nach der aktuellen deutschen Gewaltprävalenzstudie LeSuBia berichten 1,7 % davon, dass ein Täter sich unerlaubt Zugang zu Wohnraum oder Computer verschafft hat, um private Informationen über das Opfer zu sammeln. 1,1 % der Befragten wurden unerlaubt mit ihrem aktuellen Standort geortet. Bei 0,9 % der befragten Frauen wurde Stalkerware auf dem Computer oder Smartphone installiert (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 92).

Laut FRA spielt das Alter der Opfer bei Online-Stalking eine entscheidende Rolle: „Die Gefahr zum Ziel von drohenden und beleidigenden Annäherungsversuchen im Internet zu werden, (ist) für junge Frauen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren zweimal so hoch wie für Frauen im Alter zwischen 40 und 49 Jahren und mehr als dreimal so hoch wie für Frauen im Alter zwischen 50 und 59 Jahren." In der FRA-Befragung waren in den 28 EU-Mitgliedsstaaten 4 % aller Frauen zwischen 18 und 29 Jahren (entspricht 15 Millionen) von Cyberstalking betroffen. Bei den Frauen im Alter von 60 Jahren oder älter waren es 0,3 % (zit. nach Prasad 2021: 28).

In einer Dunkelfeld-Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2017 berichteten 24,1 % der befragten Schülerinnen zwischen 13 und 18 Jahren Opfer von Cyberstalking geworden zu sein (Bergmann 2023: 128).

Die Firma Kaspersky, Mitglied der internationalen Coaltion Against Stalkerware (CAS), hat den Einsatz von Stalkerware analysiert und die Ergebnisse im „Stalkerware Report 2019" veröffentlicht: Von Januar bis August 2019 wurden 518.223 Fälle registriert, in denen Antivirenprogramme Stalkerware auf einem Gerät feststellten oder den Versuch einer Installation registrierten. Der Anstieg zum Vorjahr betrug 373 %. Im Jahr 2023 konnten durch Kaspersky 31.031 konkrete Personen identifiziert werden, bei denen Stalkerware von Tätern erfolgreich genutzt wurde. Dies bedeutete einen Anstieg um 5,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Die meisten Betroffenen (577) kamen aus Deutschland, gefolgt von Frankreich (332) und Großbritannien (271).

In einer groß angelegten deutschen Studie zu Cyberstalking stellten die Autorinnen und Autoren fest, dass die meisten Opfer weiblich und die meisten Täter männlich waren und das Cyberstalking hauptsächlich im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftrat (Dreßing et al. 2014). (→ Zur Rolle von Stalkerware im Kontext von häuslicher Gewalt siehe Kapitel 3.5.)

2.2.3. Fachliche Hinweise und Beispiele guter Praxis

Der Frauennotruf Wien hat einen umfassenden Leitfaden exklusiv für Fachkräfte in Frauenberatungsstellen erstellt. Dieser wird nur ausgedruckt und persönlich an Fachkräfte im spezialisierten Hilfesystem übergeben, da diese Sammlung an Wissen auch für Täter eine gute Handreichung darstellen würde.

2020 wurde darüber hinaus eine Partnerschaft mit den Expertinnen und Experten von WienCERT in einer Kompetenzstelle gegen Cybergewalt eingegangen: Kommen die Beraterinnen in einem Fall technikbasierter Gewalt nicht weiter, können sie die Fachleute kurzfristig telefonisch oder in einem persönlichen Termin hinzuziehen.

Durch das vorhandene technische Know-how der Beraterinnen ist dies jedoch nur selten notwendig. Das Konzept schaffte es in die Finalrunde des österreichischen Verwaltungspreises.

Von einem Forschungsteam um Leonie Tanczer wurden 2019 Broschüren für Betroffene und Beratungsstellen zum Internet der Dinge (IoT) veröffentlicht (Tanczer 2021: 209). Die erarbeiteten Ergebnisse könnten auch im deutschsprachigen Raum nutzbar gemacht werden.

Nicht nur Täter, sondern auch Betroffene von Gewalt können sich der IKT bedienen. Apps wie „No Stalk" dienen dazu, Vorfälle von Stalking, inklusive Cyberstalking, zu dokumentieren. Betroffene konnten im sechsjährigen Projektzeitraum hierdurch im Notfall Unterstützerinnen und Unterstützer informieren und die Apps gaben ihnen die Möglichkeit, in eine aktive Rolle zu wechseln, und Beweise für eine polizeiliche Anzeige zu sichern. Eine Gefährderansprache durch die Polizei führt in 80 % der erfassten Fälle des Stalkings bereits zu einem Ende der Gewalt. Beratungsstellen sollten deshalb Betroffene über die Existenz dieser Möglichkeit informieren und für deren Nutzung werben (Prasad 2021: 39). Diese Strategie ist aus primärpräventiven Gesichtspunkten jedoch auch mindestens mit Vorsicht zu betrachten (→ siehe Ausführungen unter „Schädliche Auswirkungen", Seite 4). Der Weiße Ring e.V. teilte als Herausgeber im April 2025 indes mit, dass der Betrieb der „No Stalk" App zum Jahresende eingestellt wird. Eine Alternative ist derzeit nicht bekannt.

2.3. Sexuelle Gewalt (inkl. Vergewaltigung) (Artikel 36)

Die Istanbul-Konvention definiert sexuelle Gewalt als jegliche nicht einverständliche und sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person, inklusive vaginalem, analen oder oralem Eindringen in den Körper einer Person, wie auch die Veranlassung einer anderen Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer Person.

Das Einverständnis zu sexuellen Handlungen muss immer als Ergebnis des freien Willens der Person erfolgen, wobei die jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen sind.

2.3.1. Erscheinungsformen

Es kommt regelmäßig vor, dass Täter die Vergewaltigung an Mädchen und Frauen filmen. Unabhängig von einer tatsächlichen Veröffentlichung stellt die Möglichkeit, dass die Aufnahmen jederzeit veröffentlicht werden könnten, eine enorme psychische Belastung dar.

Die Aufnahmen können zur Nötigung, Bedrohung und Kontrolle Betroffener eingesetzt werden. Diese Potenzierung der Folgen der erlittenen Gewalterfahrung wiegt manchmal schwerer als die eigentliche Vergewaltigung selbst: „Die Vergewaltigung hört quasi nie auf, kann jederzeit durch die Verbreitung der Bilder von Neuem ablaufen" (Bocian et al 2021: 194).

Folgen sind u. a. die Meidung des öffentlichen Raums, was eine massive Einschränkung der Lebensqualität und Mobilität der Betroffenen bedeutet.

Online-Pornoplattformen enthalten neben veröffentlichten Videos sexueller Übergriffe und Darstellungen sexueller Gewalt (→ siehe hierzu auch Kapitel 3.6) auch Videos von bewusstlosen Frauen, an denen sexuelle Handlungen vollzogen werden, versehen mit Hashtags wie „schlafend" oder „Schlaftablette". Durch den Fall der Französin Gisèle Pelicot erlangte das Thema der „chemischen Unterwerfung" größere internationale Bekanntheit. Pelicots Mann hatte über das Internet Männer rekrutiert, die seine vom ihm unter Betäubungsmittel gesetzte Frau sexueller Gewalt aussetzen, während er diese Taten filmte. Medien berichteten auch über entsprechende Fälle in Deutschland.

2.3.2.Prävalenz

Da Betroffene zumeist nichts von der Veröffentlichung im Netz wissen, ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Im Jahr 2022 analysierte das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) weltweit 32 Millionen Meldungen zu Darstellungen sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Netz. Eine Auswertung der Internet Watch Foundation zeigte außerdem eine stetige Zunahme besonders schwerwiegender Darstellungen sexueller Gewalt, wie penetrativer sexueller Aktivitäten, sexueller Handlungen mit Tieren oder sadistischer Inhalte. Alleine von 2022 auf 2023 stiegen die aufgedeckten Fälle (Hellfeld) um 23 Prozent (ECPAT 2025: 2).

Der Online-Pornoplattformanbieter Pornhub löschte nach einer mehrjährigen Kampagne (TraffickingHub) der Amerikanerin Laila Mickelwait gegen die Veröffentlichung von Missbrauchs- und Vergewaltigungsvideos von Mädchen und Frauen, insgesamt mehr als neun Millionen Videos aus nicht verifizierten Quellen.

2.3.3. Fachliche Hinweise und Beispiele guter Praxis

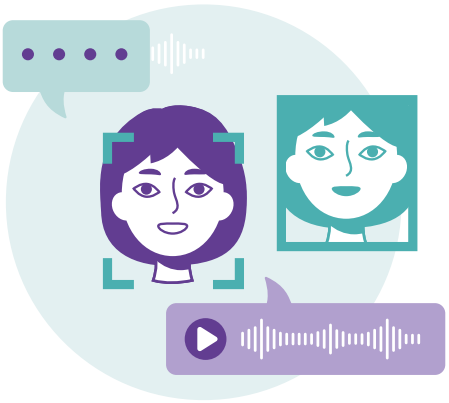
Beraterinnen sollen es unbedingt vermeiden, sich Aufnahmen von der Gewalt an den Betroffenen anzusehen, auch dann, wenn dies in Einzelfällen angeboten werden sollte. Bei einer Betrachtung der Aufnahmen durch die Beraterin werden die Bilder von nun an immer Teil der Beziehung mit der Frau sein. Das ist auch den Betroffenen bewusst. Hierdurch können Schamgefühle immer wieder reaktiviert werden (Bocian et al. 2021: 198).

Die bundesweit agierende Organisation HateAid unterstützt Betroffene, deren Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, bei der Dokumentation, Anzeigenerstattung, Rechtsdurchsetzung sowie der Prozesskostenfinanzierung.



2.4. Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

Sexuelle Belästigung wird in der Istanbul-Konvention definiert als „jede Form von unerwünschten verbalen, nonverbalen oder körperlichen Verhaltensweisen sexueller Natur, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn dadurch ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird".



2.4.1. Erscheinungsformen

Sexuelle Belästigung in ihrer digitalen Dimension beinhaltet unterschiedliche Handlungen, die in drei Hauptkategorien mit jeweiligen Unterkategorien unterteilt werden können.

I. Unerlaubter Austausch und Weitergabe von Bildern und/oder Videos

a) Sexuelle Bilder und/oder Videos, die ohne Zustimmung aufgenommen und online verbreitet werden oder digitaler Voyeurismus.

Zu dieser Form gewalttätigen Verhaltens gehören **Creepshots** (sexuelle oder private Bilder, die in öffentlichen oder privaten Umgebungen ohne Zustimmung und Wissen aufgenommen und online gestellt werden) und **Upskirting** (sexuelle oder private Bilder, die unter dem Rock oder Kleid des Opfers ohne dessen Zustimmung aufgenommen und im Internet geteilt werden).

Hierunter fallen auch das Hacken einer Webcam oder das versteckte Anbringen von Kameras in Wohn- oder Sanitärräumen, mit denen eine Person ohne ihr Wissen visuell überwacht und gefilmt werden kann. Nicht nur öffentliche Toiletten, auch Solarien, Fitnessstudios, Schwimmbäder und Saunen, öffentliche Verkehrsmittel, Hotels oder Ferienwohnungen können Tatorte sein.

Regelmäßig landen solche Aufnahmen auf Pornoseiten, wovon Betroffene nicht unbedingt Kenntnis erlangen müssen. Hierzu gehören z. B. auch Fotos und Videos von Frauen, die ihr Baby in der Öffentlichkeit stillen.

b) Einvernehmlich aufgenommene, aber ohne Zustimmung weitergegebene sexuelle Bilder und/oder Videos
Die Weitergabe sexueller Bilder und Videos von Opfern ohne deren Zustimmung stellt einen **bildbasierten sexuellen Missbrauch** dar. Dieser wird auch als bildbasierte sexuelle Ausbeutung, Nicht-einvernehmliches Teilen von Bildern oder Videos, nichtkonsensuelle Pornographie oder auch als „Revenge Porn" bezeichnet.

c) Deepfakes
Deepfakes sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Algorithmen und Deep Learning eingesetzt werden, um ein Gesicht in einem Foto oder Video digital durch ein anderes zu ersetzen und den Ton zu manipulieren, um die Illusion zu erzeugen, dass eine andere Person zu sehen ist. Der Begriff setzt sich zusammen aus Deep Learning (tiefgreifendes Lernen) und Fake (gezielte Fälschung).

Ein Foto genügt zur Erstellung und mit entsprechenden „Nudification" und „Face Swap"-Apps sind keinerlei technischen Vorkenntnisse erforderlich.

d) Cyberflashing
Cyberflashing besteht aus dem Versenden von unaufgeforderten und aufgezwungenen sexuellen Bildern. Das Verhalten entfaltet sich in sozialen Medien, in Nachrichten- oder Dating-Apps und, bei AirDrop/Bluetooth-Fällen, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Diese besondere Form der sexuellen Belästigung, sowohl durch Fremde als auch durch Bekannte, kann Belästigung im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt, Belästigung auf der Straße, Exhibitionismus (und Entblößung) und sexuelle Belästigung durch Fremde oder Gleichaltrige beinhalten.

II. Sexuelle Belästigung im Internet in Verbindung mit Ausbeutung, Nötigung und Drohungen

a) Erzwungenes Sexting
Wenn ein Opfer online belästigt oder unter Druck gesetzt wird, sexuelle Bilder von sich selbst zu teilen oder online (oder auch offline) sexuelle Handlungen vorzunehmen, wird dies als erzwungenes Sexting bezeichnet. Es kann im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt zu sexueller Gewalt werden und auch in bildbasierten sexuellen Missbrauch oder Sextortion übergehen.

b) Sextortion
Das Anfertigen und Teilen von intimen Bildern ist für viele heute ein selbstverständlicher Bestandteil von romantischen und/oder sexuellen Beziehungen. Diese Aufnahmen werden jedoch oft zu einem späteren Zeitpunkt missbraucht, wenn sich eine Gewaltdynamik entwickelt.

Sextortion (sexuelle Erpressung) und/oder Webcam-Erpressung ist eine wachsende Erscheinungsform der Gewalt in ihrer digitalen Dimension, die in der Drohung besteht, sexuelle Inhalte (Fotos, Videos, Deepfakes, Gerüchte über das Sexualleben) zu veröffentlichen, um jemandem zu drohen oder sie zu zwingen oder dazu zu erpressen, weitere sexuelle Inhalte zur Verfügung zu stellen und/oder ein Unterlassen der Veröffentlichung an finanzielle Geldzahlungen zu knüpfen **(Financial Sextortion).**

c) Vergewaltigungsdrohungen
Online-Drohungen mit sexuellem Hintergrund, z. B. Vergewaltigungsdrohungen, die sich gegen das Opfer oder seine Angehörigen (Kinder, andere Familienmitglieder, Freundinnen) richten, sind eine der häufigsten Formen von Gewalt, die Frauen im digitalen Raum erfahren.

Gemäß dem Bericht „Toxic Twitter" sind „Online-Gewaltdrohungen gegen Frauen oft sexualisiert und enthalten spezifische Hinweise auf den Körper von Frauen. Das Ziel ist es, ein feindliches Online-Umfeld für Frauen zu schaffen, um sie zu beschämen, einzuschüchtern, zu erniedrigen, herabzusetzen oder zum Schweigen zu bringen" (Amnesty International 2018).

d) Sexualisiertes geschlechtsspezifisches Doxing
Wie bei anderen Formen des Doxing werden hierbei persönliche Informationen ohne Zustimmung online weitergegeben, in diesem Fall in Form von sexueller Belästigung.

III. Sexualisiertes Mobbing

Inszenierte Gewalt gegen Frauen spielt im Internet eine bedeutende Rolle. Auf verschiedenen Online-Plattformen veröffentlichen Männer (meist pornografische) Fotos ihrer Partnerinnen und laden andere Männer dazu ein, darauf zu masturbieren oder die Frauen verbal sexuell zu erniedrigen. In einem Trend auf Tik Tok veröffentlichten Männer Fotos ihrer Tinder-Dates, versehen mit fantasierten Szenarien, in denen sie die Frauen töten.

Die Psychotherapeutin Nina Jane Patel studiert das „Metaverse" (virtuelle 3D-Welten mit holographischen Avataren) und berichtet von einer virtuellen Gruppenvergewaltigung binnen 60 Sekunden nach Eintreten in die Spielewelt. Darüber hinaus berichtete das Magazin Futurism von einem Trend zur Entwicklung von virtuellen Partnerinnen, denen von den Usern psychische und physische Gewalt angetan wird (Sales 2024).

Weiterhin berichten (zumeist, aber nicht ausschließlich prominente) Frauen, dass Männer Sexroboter nach ihrem Abbild maßschneidern ließen, um sich dann sexuell an ihnen zu vergehen (Roper 2022: 56ff).

Diese dritte Unterkategorie der sexuellen Belästigung in ihrer digitalen Dimension umfasst Verhaltensweisen wie:

- das Hochladen von beim Sexting ausgetauschten Aufnahmen auf einschlägigen Plattformen und in Foren,
- das Verbreiten von Klatsch und Tratsch oder Gerüchten über das (angebliche) sexuelle Verhalten des Opfers,
- das Posten sexualisierter Kommentare unter den Beiträgen oder Fotos des Opfers,
- sich als das Opfer ausgeben (Impersonation) und sexuelle Inhalte verbreiten oder andere sexuell belästigen und damit deren Ruf und/oder Lebensunterhalt beeinträchtigen,
- das Veröffentlichen von privaten Adressen und Telefonnummern und/oder der Herstellung von Profilen im Netz, um zu beschämen oder dem Ruf der Betroffenen zu schaden, z. B. mit dem Hinweis, sie stehe für „sexuelle Dienstleistungen" zur Verfügung,
- das „Outing" einer Person (zum Beispiel in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Prostitution), um sie zu verängstigen, zu bedrohen oder zu beschämen,
- die sexuelle Ansprache von Frauen, die bei Plattformen wie Ebay Kleinanzeigen Gebrauchsgegenstände verkaufen, eine Wohnung suchen oder Nebentätigkeiten wie Babysitting anbieten,
- andere zu ermutigen oder aufzufordern, Frauen zu schaden (z. B. Vergewaltigungsaufrufe),
- das Beleidigen oder Verletzen von Online-Identitäten oder Personen im Rahmen von Online-Spielen (z. B. in Form einer Vergewaltigung).

Frauen sind im Bereich der sogenannten **Hate Speech** signifikant häufiger von sexualisierten Beleidigungen, Belästigungen und Bedrohungen betroffen als Männer.

2.4.2. Prävalenz

I.

1,3 % der Frauen in Deutschland berichten, heimlich gefilmt worden zu sein oder dass heimlich Kameras in ihrem Wohnraum installiert wurden (Leitgöb Guzy / Bieber 2025: 92).

In der aktuellen Gewaltprävalenzstudie LeSuBia berichten 21,1 % der Frauen über Telefon, E-Mail, Messenger, soziale Medien oder Brief mit unanständigen Kommentaren belästigt worden zu sein. Bei fast jeder vierte (24,3 %) führten unangemessene Kommentare oder Textnachrichten über ihren Körper, ihr Privatleben oder sexuelle Anspielungen zu unguten Gefühlslagen (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 74). Laut einer aktuellen europäischen Erhebung erlebten 7,0 % der berufstätigen Frauen sexuelle Belästigung im digitalen Raum am Arbeitsplatz, während die Prävalenz außerhalb des Arbeitskontextes länderübergreifend bei 11,7 % liegt. Unter den deutschen Befragten gaben 6,2 % an, unter Zuhilfenahme von IKT sexuell am Arbeitsplatz belästigt worden zu sein. Außerhalb des Arbeitskontextes berichteten 8,9 % der deutschen Befragten von sexueller Belästigung auf Social Media Plattformen und ebensoviele von unangemessenen E-Mails und Nachrichten (FRA 2026).

Die flächendeckende Umstellung von geschlechtergetrennten zu Unisex-Toiletten und Unisex-Umkleiden führte in Großbritannien zu einem signifikanten Anstieg von **Upskirting**-Aufnahmen, weshalb viele Einrichtungen und Unternehmen wieder zu geschlechtergetrennten Sanitäreinrichtungen zurückkehrten (BBC 2022).

Die weltweit erste Untersuchung zu **bildbasierter sexueller Gewalt** wurde 2019 in Australien, Neuseeland und Großbritannien durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass zwischen 35 und 39 % der Befragten mindestens eine Form bildbasierter sexueller Gewalt erfahren hat. Fast 90 % der Betroffenen kannten die Person, von der die Gewalt verübt wurde, in zwei von drei Fällen handelte es sich um den (Ex-)-Partner (Bauer / Hartmann 2021: 80).

2,1 % der Frauen in Deutschland berichten eine Betroffenheit von persönlich oder heimlich erstellten Fotos oder Videos, die von ihnen im Internet veröffentlicht oder per E-Mail oder Messengerdiensten

versendet wurden. Bei 1,5 % der Befragten wurden Informationen oder Bilder über sie im Internet manipuliert (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 99).

In einer internationalen Studie über Opfer und Täter von bildbasiertem sexuellen Missbrauch wurde diese Gruppe von Straftaten definiert als „die nicht-einvernehmliche Aufnahme, Weitergabe oder Androhung der Weitergabe von Nackt- und Sexualbildern (Fotos oder Videos) einer Person, (was) auch digital veränderte Bilder einschließt, bei denen das Gesicht oder der Körper einer Person überlagert oder in ein pornografisches Foto oder Video >eingefügt< wird, was als >Fake Pornographie< bekannt ist (einschließlich >Deepfakes<)". Die Autorinnen und Autoren fanden heraus, dass eine von drei Befragten berichtete, dass jemand ein Nackt- oder sexuelles Bild von ihr ohne ihre Zustimmung gemacht hat. Eine von fünf gab an, dass jemand ein Nackt- oder sexuelles Bild von ihr ohne ihre Zustimmung geteilt hat (20,9 %). Fast jede Fünfte (18,7 %) berichtete, dass jemand gedroht hat, ein Nackt- oder Sexualbild von ihr weiterzugeben. Die Studie kommt deshalb zu dem Schluss, dass diese Erscheinungsform der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen „eine Vielzahl von Beziehungskontexten, Schädigungen, sowie eine Reihe von unterschiedlichen Auswirkungen auf die Opfer umfasst und dass es unterschiedliche Arten gibt, in denen Frauen bildbasierten sexuellen Missbrauch im Zusammenhang zu vielfältigen Erfahrungen einschließlich Stalking, sexueller Gewalt und/oder Missbrauchssituationen erfahren" (Powell et al. 2020).

Nach einer aktuellen US-amerikanischen Umfrage sind Deepfakes fester Bestandteil des Aufwachsens junger Menschen: 41 % aller Befragten der Gesamtgruppe zwischen 13 und 20 Jahren konnten mit dem Begriff etwas anfangen, bei den jüngeren Teenagern (13 bis 17 Jahre) waren es 31 %. 6 % waren selbst betroffen und 10 % der Befragten kannten eine betroffene Person (Thorn 2025:4).

98 % aller Deepfakes online sind sexualisierte Inhalte. Deepfake-Pornographie ist ein Phänomen, das sich fast ausschließlich (99 %) gegen Frauen richtet und ihnen schadet. Im Gegensatz dazu enthielten die nicht-pornographischen Deepfake-Videos, die in einer Untersuchung von Videos auf Youtube von der Forscherin Langlais-Fontaine analysiert wurden, mehrheitlich männliche Personen. Das System der Deepfake-Pornographie wird fast ausschließlich von speziellen Deepfake-Pornographie-Webseiten getragen, die 13.254 der insgesamt entdeckten Videos hosten. Im Gegensatz dazu fanden sich auf Webseiten der Mainstream-Pornographie nur 802 solcher Videos. Ein besonderes Problem besteht darin, dass entsprechende Apps auf weibliche Körper trainiert sind, Erkennungstools jedoch auf männliche. 80 % der Befragten einer Studie gaben an, sie könnten Deepfakes nicht erkennen (HateAid 2015).

Die meisten Opfer von Deepfake-Pornographie sind prominente Frauen, vor allem Schauspielerinnen und Musikerinnen, die 81 % der Opfer ausmachen, während die restlichen Betroffenen von Deepfakes im Rahmen von (ehemaligen) Partnerschaften zu Opfern werden (Langlais-Fontaine 2020).

12,1 % der Frauen in Deutschland berichten aktuell von der Konfrontation mit pornografischen Bildern, Nacktaufnahmen oder Videos, die ihnen ungefragt und gegen ihren Willen gezeigt oder geschickt wurden (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 74). Eine britische YouGov-Umfrage unter Frauen im Alter von 18 bis 36 Jahren aus dem Jahr 2018 dokumentiert für Cyberflashing eine Betroffenheit von 46 % in der Gesamtgruppe. Bei den jungen Frauen im Alter von 18 bis 24 Jahren war es mit 53 % sogar mehr als jede zweite Befragte (Smith 2018). Einer aktuellen repräsentativen österreichischen Befragung von 500 Frauen zufolge ist mehr als jede Dritte (37 %) im Alter von 14 bis 75 Jahren von Cyberflashing betroffen. Bei der Generation, die zwischen 1997 und 2012 geboren wurde (sogenannte Gen Z), sind mehr als zwei von drei (68 %) betroffen (Marketagent 2025).

II.

Nach der JIM (Jugend, Information, Medien)-Studie hat in Deutschland bereits jedes vierte Kind zwischen acht und siebzehn Jahren im Netz Cybergrooming erfahren (ECPAT 2025: 2).

In einer US-amerikanischen Befragung gab eine/r von drei befragten Jugendlichen an, als minderjährige Person, von einer Person, die sie online kennengelernt hatten, nach Nacktfotos gefragt worden zu sein. Bei den Mädchen und Frauen machten 41 % diese Erfahrung, unter den befragten LGBTIQ-Personen waren es 53 %.

12 % der 13- bis 14-Jährigen und 14 % der 15- bis 17-Jährigen gaben an, auch Nacktfotos von sich verschickt zu haben. Unter den LGBTIQ-Teenagern waren es mit 29 % überdurchschnittlich viele (Thorn 2025:11). Dies spiegelt wieder, dass dieses Phänomen Normalität für Jugendliche geworden ist.

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Mädchen aufgrund des Drucks von Partnern oder potenziellen Partnern sexten. Im Zusammenhang mit romantischen Beziehungen entsteht Druck oft in Situationen, in denen der Partner von einer Person, mit der er intim ist, verlangt, sexuell explizite Inhalte zu senden oder sogar an einem gegenseitigen Austausch solcher Inhalte teilzunehmen. Einige Mädchen stimmen dem unerwünschten Sexting zu, weil sie glauben, dass es eine Art „sexuelle Willfährigkeit" ist, oder der „unerwünschte Preis", den sie zahlen müssen, um eine gute Beziehung zu führen (Döring 2012; Lippman und Campbell 2014, zit. nach van der Wilk 2021).

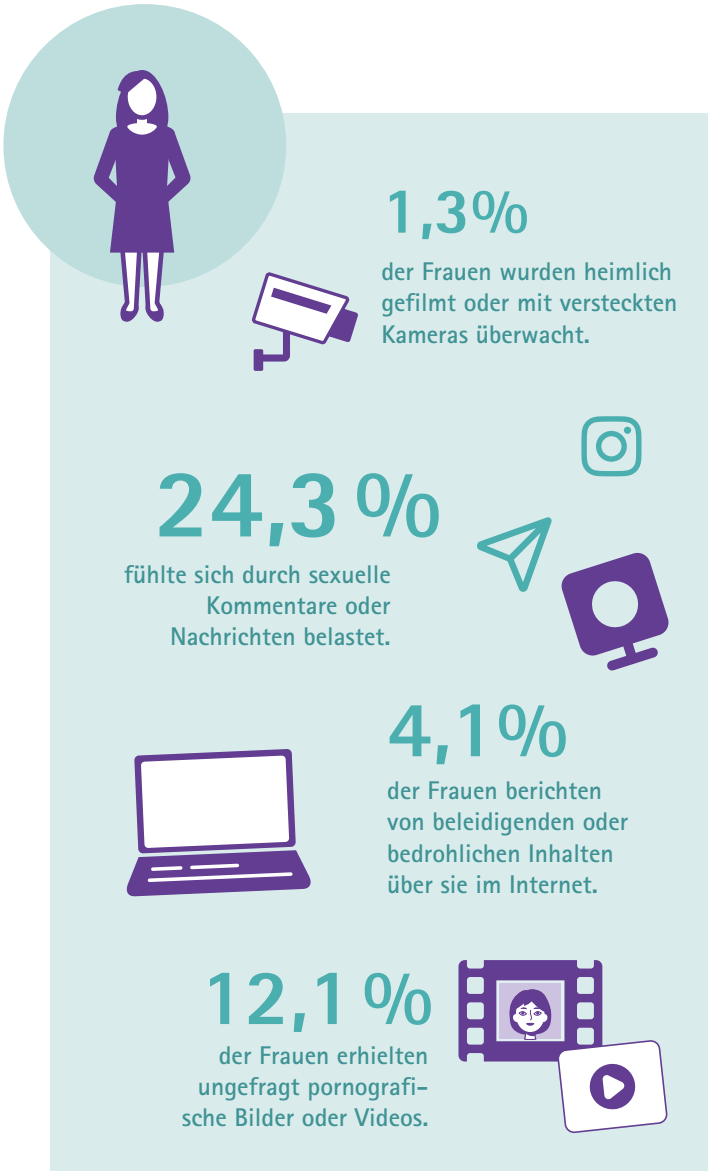
Auch mehr als jede/r vierte Erwachsene (26 %) in Deutschland hat einer weltweiten Umfrage von Kaspersky zufolge Nacktfotos von anderen Personen auf dem eigenen Handy. Mehr als 18 % versenden entsprechende Inhalte auch an Menschen, mit denen sie höchstens virtuell verbunden sind. Mehr als jede/r siebte Befragte gab an, schon einmal wegen Nacktfotos erpresst worden zu sein (Kaspersky 2024b). Für das Jahr 2023 gaben die deutschen Polizeibehörden mehr als 2.000 Fälle von Sextortion an, verwies jedoch auf ein hohes Dunkelfeld (Berliner Zeitung 2023).

Bei Financial Sextortion zeigen sich, wie eine aktuelle schwedische Untersuchung deutlich machte, erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Von Financial Sextortion sind überwiegend Jungen betroffen, und zwar bereits ab dem Alter von 10 Jahren. Betroffene Mädchen sind durchschnittlich zwischen 13 und 17 Jahren alt. Während es sich bei Jungen zumeist um fremde Täter handelt, erleiden Mädchen diese Gewalt am ehesten durch ihnen bekannte Täter. Während Jungen um der Geldzahlungen willen erpresst werden, beabsichtigen die Täter der Mädchen und jungen Frauen vor allem die Monetarisierung der Inhalte (ECPAT Sverige 2025).

III.

Gemäß der aktuellen deutschen Gewaltprävalenzstudie wurden über 4,1 % der befragten Frauen verletzende, bedrohliche oder beleidigende Nachrichten oder Gerüchte im Internet veröffentlicht oder per E-Mail oder Messengerdiensten versendet. Bei 2,5 % kam es zu einem Versand oder der Veröffentlichung von private Informationen auf digitalem Weg. Von nahezu ebenso vielen (2,6 %) wurden gefälschte Profile erstellt, z. B. auf Dating-Seiten, in sozialen Netzwerken oder auf Pornoseiten. Im Namen von 1,7 % der Befragten wurden in ihrem Namen Einträge im Internet getätigt oder Textnachrichten verschickt. 0,8 % der Befragten gaben an, dass sie bzw. ihr Avatar beim Spielen von vernetzten Online-Spielen beleidigt, (sexuell) belästigt, bedroht oder angegriffen wurden. (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 99).

Eine (nicht repräsentative) Umfrage befasste sich mit Gewalt in ihrer digitalen Dimension und den Auswirkungen auf politisches Engagement. Fast jede vierte der befragten Frauen gab an, Androhungen sexueller Gewalt erhalten zu haben. Bei einer Befragung im Europäischen Parlament gaben 21 % der weiblichen Europaabgeordneten an, mindestens einmal Vergewaltigungsdrohungen erhalten zu haben (Steinert/Voggenreiter 2025).



2.4.3. Fachliche Hinweise und Beispiele guter Praxis

Über die Seite www.digitaltraining.de können mehrere Digitaltrainerinnen und Digitaltrainer für Vorträge und Workshops an Schulen angefragt werden. Das Digitaltraining kann im Rahmen der Frühpädagogik in Grund- und weiterführenden Schulen durchgeführt werden. Am nachhaltigsten ist an Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien jenes Digitaltraining, das die gesamte Schulfamilie innerhalb eines Digitaltages ansprechen: am Vormittag mehrere Schüler-Workshops, am Nachmittag eine Lehrerfortbildung, und abends ein dazu passender Elternabend. So kommt die ganze Schule ins Gespräch miteinander – und die Diskussion hält in vielen Klassenzimmern und Familien daheim auch noch an, wenn die Trainerinnen und Trainer schon lange wieder weg sind. Mit Stand Januar 2025 wurde das Angebot von 522 Schulen angefragt.

Die Waldschule in Hatten bietet eine Social-Media-Sprechstunde für ihre Schülerinnen und Schüler an. In der anonymen Sprechstunde finden die Jugendlichen Raum und Zeit, um sich über Belastungen durch die sozialen Medien auszutauschen. Damit wird deren Lebenswelt an der Schule bekannt, was neben individueller Beratung und Unterstützung auch ermöglicht, aktuelle Thematiken und gefährliche Online-Trends zu adressieren.

SCHAU HIN! hilft Familien bei der Medienerziehung und bietet Eltern umfangreiche Ratgeber-Themen und Online-Kurse, bei denen sie zu den Gefahren im digitalen Raum geschult werden. www.schau-hin.info

Der Kriminologe Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger informiert auf seinem Instagam-Kanal @cyberkriminologe auf unterhaltsame und informative Art über Cybercrime. In seinem Linktree finden sich außerdem zahlreiche weitergehende Informationen.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung hat Empfehlungen veröffentlicht, wie digitale Aspekte auch in Schutzkonzepte integriert werden können. Diese sind hier zu finden: digi-tal.kein-raum-fuer-missbrauch.de/.

Die EU-Initiative klicksafe bietet auf ihrer Webseite Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit zum Thema „Cybergrooming. Sexuelle Gewalt im Internet“ an. Download unter: www.klicksafe.de/materialien/cybergrooming-sexuelle-gewalt-im-internet. Darüber hinaus gibt es eine solche Arbeitshilfe auch für das Thema „Deep Fake. Deep Impact. Wie Jugendliche Deepfakes erkennen und ihre Folgen kritisch hinterfragen lernen.“ www.klicksafe.de/fileadmin/cms/download/Material/Päd._Praxis/Material_Paed-Praxis_Deep-Fake-Deep-Impact_klicksafe.pdf

Die US-amerikanische NGO Thorn hat zahlreiche Arbeitshilfen für Eltern zu den verschiedenen Erscheinungsformen von bildbasierter sexueller Gewalt erstellt, um diese in die Lage zu versetzen mit ihren Kindern über diese Themen zu sprechen und ihnen ein sicheres Umfeld zu vermitteln. Diese sind zu finden unter: parents.thorn.org/discussion-guides/

Die internationalen Dienste „Take it Down“ (takeitdown.ncmec.org/de/) für Minderjährige und „Stop NCII“ (stopncii.org) für Erwachsene unterstützen Betroffene von bildbasierter sexueller Gewalt unerwünschte Inhalte aus dem Internet zu entfernen.

2.5. Häusliche Gewalt (Artikel 3)

Häusliche Gewalt umfasst alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen kommen. Sie umfasst maßgeblich die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es aktuelle oder frühere Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen sowie die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Während bei der Beziehungsgewalt ein gemeinsamer Wohnsitz von Opfer und Täter nicht Voraussetzung ist, ist dies für die generationenübergreifende häusliche Gewalt der Fall.

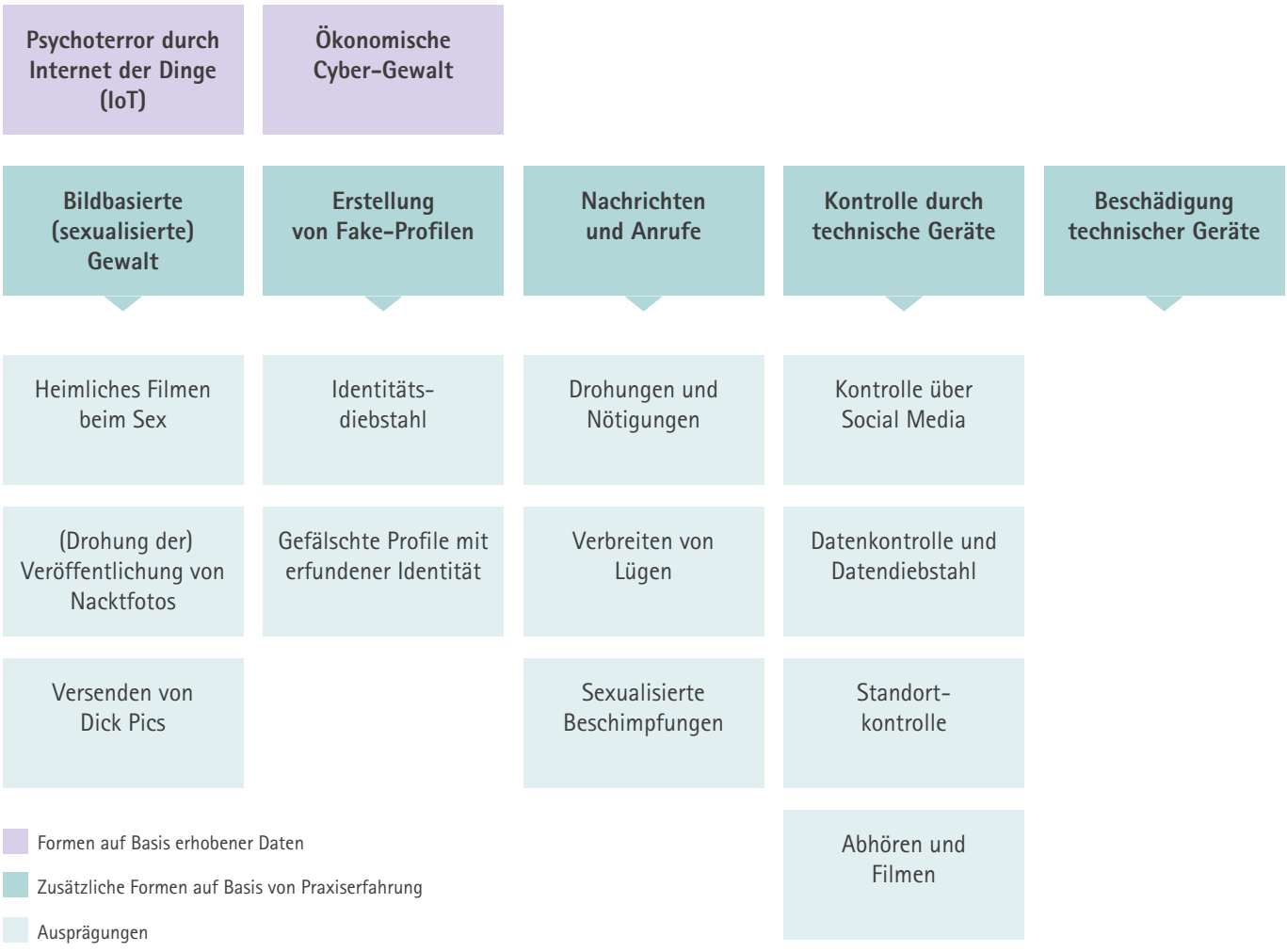
2.5.1. Erscheinungsformen

Anmerkung: Im Kontext der häuslichen Gewalt werden mitunter eine Vielzahl der zahlreichen anderen Formen der Gewalt gegen Frauen durch den Täter angewandt. Deshalb haben auch die anderen Kapitel Relevanz für diesen Bereich, und es wird deshalb ein Querlesen empfohlen.

Eine Täterstrategie im Bereich der Beziehungsgewalt besteht mitunter darin, dass via Identitätsdiebstahl online teure Produkte auf Rechnung oder Kreditkarte bestellt und in der Regel nicht bezahlt werden. Ziel ist es, hiermit die betroffene Person in existenzielle finanzielle Schwierigkeiten zu bringen. Die so generierte Verschuldung wird sodann in Sorgerechtsstreits gegen die Gewaltbetroffene verwendet, um die Gewährleistung der finanziellen Versorgung der gemeinsamen Kinder anzuzweifeln (Bauer/Hartmann 2021: 75).

Beraterinnen des spezialisierten Hilfesystems zu Gewalt gegen Frauen weisen außerdem darauf hin, dass Nachstellung innerhalb oder nach Beziehungen (→ siehe Kapitel 3.2) fast nicht mehr ohne digitale Komponente vorkommt. Ziel der stalkenden Person ist es, Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben und so die Machtposition in der Beziehung aufrecht zu erhalten oder eine beendete Beziehung weiterzuführen. (Bauer/Hartmann 2021: 64). Das übergeordnete Ziel ist es, dem Opfer Angst und Hilflosigkeit zu vermitteln.

FORMEN UND AUSPRÄGUNGEN VON CYBER-GEWALT GEGEN FRAUEN IN EX-BEZIEHUNGEN



Quelle: Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner 2023

Bedrohung und Kontrolle durch das Internet der Dinge (IoT)

Im Jahr 2020 gab es weltweit 50 Milionen vernetzte Geräte, wie z. B. automatische Haushaltsgeräte und Smart-Home-Tools, die zur Steuerung verschiedener Haushaltseinstellungen wie von Thermostaten oder Glühbirnen, Fernbedienungen oder drahtlosen Musiklautsprechern im Einsatz waren. Andere vernetzte Geräte sind z. B. Autos, Sicherheitskameras, Heimdrohnen und Babyphones, intelligente Gesundheitsgeräte zur Überwachung der körperlichen Aktivität oder zur Injektion von Medikamenten wie Insulinpumpen, Wearables wie Fitbit-Geräte, Uhren oder VR-Brillen.

All diese Werkzeuge und Geräte haben gemeinsam, dass sie mit dem Internet verbunden sind und daher potenziell aus der Ferne aktiviert und gesteuert werden können. Diese Systeme erfordern in der Regel ein Konto, das oft einer einzigen Person in einem Haushalt eine passwortgeschützte Möglichkeit gibt, das System zu steuern: „Zum Beispiel ermöglicht die Fernsteuerung von Heizung, Beleuchtung und Jalousien es (Tätern), ihre Opfer durch deren ungeahnten Einsatz aus der Ferne einzuschüchtern. Internet-verbundene Sicherheitskameras oder Smart TVs bieten die Gelegenheit, Betroffene zu überwachen oder zu stalken. Intelligente Sicherheitssysteme wie Bluetooth-fähige Türschlösser bieten eventuell Zugang zu Immobilien" (Tanczer 2021: 21). Mit dem Internet verbundene Schlösser können auch die Bewegungsfreiheit in bestimmten Räumen einschränken oder sogar verhindern, dass jemand das Haus verlässt. Sprachgesteuerte virtuelle Assistenten können dem Täter eine detaillierte Aufschlüsselung des Suchverlaufs liefern.

Hat ein Täter Zugriff auf solche Geräte, muss er nicht physisch anwesend sein, um mit seinem Opfer in Verbindung zu bleiben und Kontrolle, Zwang und Missbrauch auszuüben. Smarte Technologien werden verwendet, um die Partnerin auszuspionieren, ihre Bewegungen zu verfolgen oder Kontrolle über sie auszuüben. Das Internet der Dinge (IoT) kann verwendet werden, um Opfer gezielt zu desorientieren und zu manipulieren und dafür zu sorgen, dass sie sukzessive an ihrer Realität und ihrer Selbstwahrnehmung zu zweifeln beginnen. Durch die ständige Beobachtung und Überwachung mit solchen Geräten kann sich das Opfer seiner Freiheit beraubt fühlen, was enorme psychologische Auswirkungen haben kann, die von Angst und Depression bis zu Psychosen und Selbstmord reichen können.

Aktuell werden die Fähigkeiten von IoT-Geräten sowohl unter- als auch überschätzt: So gaukeln Täter Betroffenen vor, dass Geräte mehr können, als eigentlich der Fall ist, um sie einzuschüchtern. Andererseits können Täter Betroffenen bewusst vorhandene Eigenschaften von Geräten vorenthalten. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Bewusstseins für die tatsächlichen Gefahren von IoT bei den Fachkräften im spezialisierten Hilfesystem.

2.5.2. Prävalenz

Den aktuellen deutschen Prävalenzdaten zufolge, haben 0,4 % der Frauen in Deutschland Kenntnis über gegen sie unerlaubt eingesetzte Smart-Home-Geräte (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 99).

Fast die Hälfte (45 %) der Befragten einer Untersuchung von Women's Aid in Großbritannien gab an, Gewalt in ihrer digitalen Dimension erfahren zu haben. Fast jede Zweite (48 %) gab darüber hinaus an, nach der Trennung online belästigt worden zu sein. Mehr als jede Dritte (38 %) war von Online-Stalking (→ siehe Kapitel 3.2.) durch den Ex-Beziehungspartner betroffen (zit. nach Prasad 2021: 25).

In einer Umfrage, die in 70 US-amerikanischen Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems für Opfer häuslicher Gewalt durchgeführt wurde, stellte National Public Radio (NPR) fest, dass „85 % der Einrichtungen (sagten), dass sie direkt mit Opfern arbeiteten, deren Täter sie mit Hilfe von GPS verfolgten. Einige (sagten), dass die Täter ihren Kindern nach der Trennung von der Kindsmutter Iphones schenkten, um die Kindsmutter aufzuspüren" (NPR 2014). Weitere Untersuchungen aus den USA (National Network to End Domestic Violence) erfassten, dass 72 % der Täter häuslicher Gewalt die Computeraktivitäten der Partnerin überwachten und mehr als die Hälfte dies via Stalkerware auf dem Smartphone taten (zit. nach Prasad 2021: 25).

Auch in einer neueren französischen Studie über die Prävalenz von Cybergewalt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt fanden Forscherinnen und Forscher heraus, dass „Cyber-Kontrolle" und „Cyber-Belästigung" die häufigsten Formen von Online-und technologiegestütztzter Gewalt waren, die die Opfer erfuhren: Etwa sechs oder sieben von zehn Befragten waren hiervon betroffen. Von den Befragten hatten 29 % das Gefühl, dass ihr (Ex-)Partner sie per GPS oder Stalkerware überwacht. Darüber hinaus hatten 41 % der Ex-Partner versucht, das Opfer online zu kontaktieren, um es zu demütigen, zu belästigen oder zu kontrollieren (Centre Hubertine Auclert 2018).



0,4 %
der Frauen in Deutschland haben Kenntnis über gegen sie unerlaubt eingesetzte Smart-Home-Geräte



45 %
der befragten Frauen einer Untersuchung von Women's Aid (UK) haben digitale Gewalt erfahren



72 %
der Täter häuslicher Gewalt überwachten laut einer Untersuchung National Network to End Domestic Violence (USA) die Computeraktivitäten ihrer Partnerin

2.5.3. Fachliche Hinweise und Beispiele guter Praxis

Technologischen Lösungen für die digitale Dimension der Gewalt sind oft viele Grenzen gesetzt. So übt der Partner in vielen Konstellationen häuslicher Gewalt ganz offen Kontrolle aus und zwingt die Partnerin beispielsweise dazu, sich überwachen zu lassen oder erklärt dies zu einem „Liebesbeweis" aus „Sorge", dem die Partnerin deshalb zustimmt oder zustimmen muss. Lösungen, die das Opfer über die Nutzung von entsprechenden technologischen Hilfsmitteln z B. durch eine regelmäßige Push-Mitteilung informieren, helfen deshalb in solchen Fällen nicht weiter (Köver 2021: 233).

Früher konnte der physische Schutz des Frauenhauses die analog verübte Gewalt unterbrechen. Fachkräfte in Schutzunterkünften müssen heute berücksichtigen, dass Täter Betroffene über Messenger-Dienste oder via Cyberstalking terrorisieren oder intime Fotos veröffentlichen und somit die Gewalt in ihrer digitalen Dimension auch während des Aufenthaltes in einer Schutzunterkunft weiterbesteht (Frauenhauskoordinierung 2022b). Es müssen deshalb im spezialisierten Hilfesystem Ersatzgeräte für Betroffene bereitgehalten werden, die sie während der technischen Absicherung statt ihrer eigenen Geräte nutzen können, um den Kontakt zu Familien und Freunden halten zu können.

Es ist wichtig für Betroffene, sich im Falle einer Trennung von einem gewalttätigen Partner zu erinnern, welche Geräte vom Täter eingerichtet wurden und welche Passwörter oder Clouds ggf. mit ihm geteilt wurden. Die Beraterinnen müssen standardmäßig potenzielle Bedrohungen durch die IKT abfragen, um die Sicherheit der Betroffenen, aber auch der Schutzeinrichtung zu bewahren. Es gilt, die Gewaltausübung durch IKT zu stoppen und das Auffinden der Betroffenen durch den Täter zu verhindern.

Von großer Relevanz ist, auch das Augenmerk auf neue Geräte zu richten, die mitbetroffene Kinder vom Ex-Partner erhalten (Prasad 2021: 35). Wenn sich in der Beratung Anhaltspunkte für den Einsatz von IKT zu Zwecken der Spionage, Überwachung oder Ortung ergeben, sollte die Betroffene dringend aufgefordert werden, ihre Geräte von technikversierten Menschen überprüfen zu lassen. Es muss auch erörtert werden, ob die Beratungseinrichtung oder Schutzunterkunft der richtige Ort für diese Prüfung ist oder die Vertraulichkeit an einem anderen Ort sichergestellt werden muss (Bocian et al. 2021: 199).

Zu beachten ist, dass Schutzmaßnahmen wie die Änderung der Telefonnummer oder des Geräts und ein Zurücksetzen der Software für die Betroffene bedeutet, einen wichtigen persönlichen Besitz aufzugeben. Je besser dies der Betroffenen gelingt, desto geringer werden auch die verbliebenen nachweisbaren Cyberstalking-Handlungen, was die Erfolgsaussichten der Strafverfolgungsbehörden schmälert. Dieser unauflösbare Widerspruch stellt eine große zusätzliche Belastung für die Betroffene dar.

Die britische Frauenberatungsstelle Refuge war die erste und ist bis heute eine der wenigen Fachberatungsstellen, die Gewalt in ihrer digitalen Dimension systematisch in ihrer Statistik dokumentiert. Bereits 2019 konnte Refuge so nachweisen, dass 72 % der Klientinnen durch IKT verübte Gewalt erfahren hatte (Tanczer 2021: 207).

Refuge bietet zusammen mit dem Softwarehersteller Avast das „Digital Break-Up"-Kit an. Mit dem Tool können nach einer Trennung in einer Schritt für Schritt-Anleitung alle technischen Geräte abgesichert werden. www.refugetechsafety.org/digitalbrea-kup/

Seit 2017 gibt es das bff-Projekt „aktiv: gegen digitale Gewalt". Das spezialisierte Unterstützungssystem wird im Rahmen des Projekts zur digitalen Dimension der Gewalt für die Beratung geschult (www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/). Das Projekt InterAktion des bff diente dazu, eine Leerstelle in der Versorgung Betroffener zu füllen: Bestehende Organisationen des ambulanten Unterstützungssystems (d h. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, die im bff organisiert sind), wurden dafür mit ortsnahen IT-Fachleuten vernetzt, um in anspruchsvollen Fällen technikbasierter Gewalt alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, so dass Gewalt auf diese Art nicht mehr möglich ist.

Der Verein Frauenhauskoordinierung fördert und unterstützt Frauenhäuser und Fachberatungsstellen mit dem Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt und Datensicherheit", welches von 2019 bis 2022 durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Projektes wurde ein Schutzkonzept zum Thema für die bundesweite Nutzung in Frauenhäusern entwickelt, sowie Lösungen für neu auftretende technische Themen und Problematiken.

Das hessische Sozialministerium initiierte gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Digitales und Innovation im Juni 2025 das Projekt „Beratung und Hilfestellung bei digitaler Gewalt gegen Frauen". Der Projektträger Frauen-Softwarehaus e. V. in Frankfurt am Main führt in der zweiten Jahreshälfte 2025 Online-Schulungen für die Beraterinnen im spezialisierten Hilfesystem in Hessen durch.



2.6. Prostitution und Menschenhandel

2.6.1. Erscheinungsformen

IKT erleichtert das Geschäft der Menschenhändler, da sie z. B. kein Bordell mehr betreiben müssen und so Kosten für Miete, Strom, Sicherheit und anderes wegfallen.

Die Prostitution wird online beworben und man greift zunehmend auf Hotels, Airbnb-Wohnungen oder Ähnliches zurück. Damit reduziert sich auch das Risiko entdeckt zu werden: Statt eine große, risikoreiche Straftat zu begehen, ist es gleichermaßen rentabel viele kleine Verbrechen auszuführen (Czarnecki 2022: 18f).

In Bezug auf Betroffene der Prostitution und des Menschenhandels können zwei Phasen der digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen unterschieden werden:

I. In der Phase der Rekrutierung

a) Über soziale Medien, zum Beispiel im Kontext der sogenannten „Loverboy-Methode": Ein Menschenhändler kontaktiert ein potenzielles Opfer über eine Online-Plattform, findet Hobbys und Interessen heraus, sowie die persönliche und familiäre Situation des Opfers. Er gewinnt das Vertrauen, indem er Unterstützung in schwierigen Situationen anbietet.

b) Erpressung durch Sammlung von diskreditierenden Informationen über das Opfer oder von Nacktfotos/-videoaufnahmen vom Opfer, um es so in die Prostitution zu drängen.

II. Bei der Ausbeutung selbst

a) Anbieten des Opfers über Internetseiten, auf denen sexuelle Dienstleistungen vermarktet werden (in Form von Prostitutionsanzeigen). Das Internet ist heute mit seinen einschlägigen Werbeplattformen der Hauptmarktplatz für Prostitution. Auch die sozialen Medien werden von Menschenhändlern benutzt, um Frauen zur Prostitution anzubieten. Ihre Fotos werden oft ohne ihr Einverständnis online verbreitet.

b) Livestreaming der sexuellen Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels über Webcam-Dienste.

c) Nutzung von IKT, um Prostitution und Menschenhandel zu koordinieren. Der oder die Täter kann/können sich hierbei an einem anderen Ort, gar in einem anderen Land aufhalten als das Opfer.

Fallbeispiel

Die Kundenakquise erfolgte in diesem Beispiel über sogenannte Managerinnen und Manager in Polen, Rumänien und Deutschland. Sie übermittelten den Betroffenen täglich telefonisch die Termine mit Uhrzeit und Namen des Freiers und kontrollierten danach ebenfalls telefonisch die Einnahmen. Die Bezahlung erfolgte entweder bar an die Frauen oder die Freier transferierten das Geld über Paypal direkt an die Täter. Der Fall wurde im Rahmen polizeilicher Kontrollen im Bereich der illegalen Wohnungsprostitution aufgedeckt, da auffällig schien, dass ein und dieselbe Person mehrere Wohnungen angemietet hatte, bei Kontrollen nie der Mieter, sondern immer wieder dieselben Frauen angetroffen wurden. Behörden aus Bosnien und Herzegowina berichteten von einem ähnlichen Fall, bei dem ein Menschenhandelsring bosnische Frauen innerhalb von Deutschland und Österreich dirigierte, ohne selbst das Land zu verlassen.

Diese Fälle verdeutlichen die Isolation und Unsichtbarmachung von Betroffenen, die in den Terminwohnungen oft unerreichbar für Fachberatungsstellen sind.

d) Nutzung von IKT, um das Opfer zu überwachen und zu kontrollieren. Die IKT bietet den Frauenhändlern zum einen Überwachungsmöglichkeiten und birgt darüber hinaus großes Erpressungspotenzial: Die Täter können damit drohen, private Informationen öffentlich zu machen, um Betroffene davon abzuhalten, sich an Beratungsstellen oder die Ermittlungsbehörden zu wenden (Prasad 2021: 31).

Fallbeispiel

Der Chinese Z. betrieb ein sogenanntes „Chinabordell" und beschäftigte insgesamt 40 chinesische Frauen in seinen Betriebsstätten, mit denen er einen Gesamtumsatz von 2 Millionen Euro erzielte. Die Frauen wurden in China angeworben und reisten mit gefälschten Touristenvisa nach Deutschland ein. Die Frauen schliefen, wo sie tätig sein mussten, durften den Ort nicht verlassen und wurden u. a. mit Lebensmitteln von den Zuhältern versorgt. Die Frauen standen 24/7 für die Freier zur Verfügung. Sie mussten jeden Freierkontakt telefonisch oder per WeChat melden und sendeten am Ende des Tages ein Foto mit der Gesamt-Aufstellung (Uhrzeit, Dauer, Einnahmen) für den Tag.

Beispiele der physischen Überwachung sind automatisierte Benachrichtigungen auf die Mobiltelefone der Täter, z. B. bei Öffnung der Wohnungstür oder GPS-Tracking zur Ermittlung des genauen Standortes.

Anders als bei sexuellem Kindesmissbrauch spielen Darkweb und Kyrptowährungen nach jetzigem Kenntnisstand keine Rolle bei der Ausbeutung von Erwachsenen. Die Menschenhändler bedienen sich vielmehr der Möglichkeiten im sichtbaren Bereich (Campana 2022: 11ff).

Frauen in der Online-Pornographie sind in hohem Maße betroffen von sexueller Belästigung, Doxing, Stalking, verbaler Gewalt sowie bei Webcam-Sex unerwünschten Filmaufnahmen, die anschließend andernorts durch die Täter verfügbar gemacht werden (Donevan et al. 2025).

Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger (sogenannte Taschengeld-Treffen)

Der Sozialpsychologe Jonathan Haidt verweist auf die Problematik, dass Kinder und Jugendliche im analogen Raum eine Überbehütung erfahren, während man sie im digitalen Raum weitestgehend schutzlos auf sich allein gestellt lässt. Zum Beispiel dürfen Minderjährige sich nicht auf Dating-Plattformen anmelden, viele nutzen diese jedoch oft ganz selbstverständlich. So nutzen rund 12 % der 16- bis 17-Jährigen in Deutschland Plattformen, die erst ab 18 Jahren zugelassen sind. Kontrollmechanismen fehlen (Fuhr / Müller 2025).

Bei „Taschengeld-Treffen" werden sexuelle Handlungen gegen ein Honorar in Anspruch genommen. Diese finden digital unter Übermittlung von Fotos, Videos und Livestreaming statt oder auch analog mit körperlichem Kontakt. Honorare können Geld, aber auch Handys, Markenartikel oder andere Dinge sein. Mit dem Begriff Taschengeld soll deutlich gemacht werden, dass es sich um niedrige Beträge handelt (Fuhr/Müller 2025: 6f). Je jünger die Betroffenen sind desto höher die Verdienstmöglichkeit. Meistens sind die Kinder und Jugendlichen mehrere Monate, zum Teil auch Jahre von sexueller Ausbeutung durch „Taschengeld-Treffen" betroffen. Drogenkonsum bewirkt eine gleichgültige Haltung gegenüber der Ausbeutung (Dissoziation). Zum Teil nehmen weibliche Betroffene als Freundinnen gemeinsam an solchen Treffen teil. Viele haben über die sozialen Medien oder den Film „Jung & Schön" von dieser Praxis erfahren (ebd.: 15).

Wie zwei Studien aus Schweden zeigen konnten, findet der Erstkontakt häufig über Datingportale oder Sexportale statt. Explizit für Deutschland benannt werden Instagram, markt.de und mysugardaddy.eu. Manche Jugendlichen berichten, von den Tätern mit entsprechenden Angeboten über soziale Medien oder Jugendseiten kontaktiert worden zu sein. Bei fast allen befragten Betroffenen reagierten sie zuerst auf eine Suchanzeige von Tätern, bevor sie selbst eigene Anzeigen für sich erstellten. In den Anzeigen werden Codes verwendet wie TG (Taschengeld), TGT (Taschengeld-Treffen) und BMB (Bitte mit Bild). Viele Betroffene beschreiben die Treffen als eine Form des selbstverletzenden Verhaltens (ebd. 10ff).

Nur wenige Betroffenen zeigen die Taten an, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Betroffene haben häufig mit Scham- und Schuldgefühlen zu kämpfen, da sie dem Treffen zugestimmt, es manchmal sogar selbst organisiert und auch dafür Geld genommen haben (Fuhr/Müller 2025: 20). Betroffene werden häufig auch mit der Androhung der Weiterverbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt in Form von Bildern erpresst (→ siehe Kapitel 3.4 zu Sextortion).

Das Thema der Taschengeld-Treffen sollte in der außerschulischen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe fest verankert werden. Kinderschutzkonzepte im analogen Raum, wie sie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weit verbreitet sind, sollten die Gewalt im digitalen Raum mitberücksichtigen. Hier bedarf es Fort-und Weiterbildungen für die entsprechenden Fachkräfte.



Konsum von (Online-) Pornographie

Der Konsum von Pornographie (offline, wie zunehmend im Internet) hat nachweisbare Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Zum einen findet durch den unbegrenzten Zugang hier von klein auf ein Grooming hin zu gewalttätigen Sexualpraktiken statt. Zum anderen befördert Pornographie-Konsum die Ausübung von Gewalt gegen Frauen und die Verbreitung von Gewaltmythen, wie zahlreiche Studien belegen. So heißt es in einem Briefing des Europäischen Parlaments zu „Cybergewalt gegen Frauen in der EU" richtigerweise: „Die sexuelle Gewalt, die man in einem Großteil der modernen Pornographie findet, von der sich die meiste gegen Frauen richtet, hat einen Einfluss auf die Vorstellungen von jungen Menschen von normalen sexuellen Beziehungen. Die Beliebtheit von Inhalten von bildbasiertem sexuellen Missbrauch ist symptomatisch für den Zusammenhang von Cybergewalt und physischer Gewalt."

Der Erstkontakt von Jugendlichen zu harter Gewaltpornographie findet durch das Internet häufig im Alter zwischen 9 und 13 Jahren statt. Der Konsum in diesem jungen Alter wirkt sich, wie zahlreiche Reviews zeigen konnten, negativ auf die psycho-sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus und geht u. a. einher mit überholten Auffassungen zum Geschlechterverhältnis und einem sexuell aggressiven Verhalten bei Jungen. Bei Mädchen besteht einer amerikanischen Studie zufolge ein signifikanter Zusammenhang zwischen frühem Pornographiekonsum und erfahrenem sexuellen Missbrauch als Kind sowie erlittener sexueller Gewalt im Erwachsenenalter. Auch konnten negative Auswirkungen auf das Selbstbild und eine höhere Tendenz zur Selbst-Objektifizierung festgestellt werden (Harsey et al. 2021: 3).

Eine Auswahl an Studienergebnissen zu Pornographie-Konsum

- Pornokonsum erhöht das Aggressionspotential des Konsumenten.
- Pornokonsum erhöht die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen beim Konsumenten (z. B. wenn eine Frau einen kurzen Rock trägt, hat sie angeblich eine Mitverantwortung, …).
- Es gibt einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Nutzung von Pornographie und der Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen.
- Pornonutzung erhöht die Wahrscheinlichkeit, sexuelle Straftaten zu begehen.
- Pornokonsum führt zu einer psychischen Desensibilisierung, die zu fehlender Empathie mit Opfern führt und dem Glauben, dass Opfer eine Vergewaltigung genießen.
- Pornokonsumenten halten niedrigere Strafen für Vergewaltiger für angemessen (Befürwortetes Strafmaß bei Vergewaltigung einer Tramperin: Pornokonsumenten 5 Jahre, Nichtkonsumenten 10 Jahre).
- Männer urteilten signifikant häufiger, dass ein unter KO-Tropfen gesetztes Vergewaltigungsopfer „bekam was sie wollte" und Befriedigung aus der Tat zog, nachdem sie einen sexuell objektifizierenden Film angeschaut hatten (nicht einmal ein Porno).
- Pornokonsum beeinflusst nach eigenen Angaben der Konsumenten signifikant die sexuelle Aggression gegenüber Frauen und zwar unabhängig von anderen Faktoren.
- Frauen, die an einem Programm für Opfer häuslicher Gewalt teilnahmen, waren signifikant häufiger sexueller Gewalt ausgesetzt, wenn der Partner Pornokonsument war.
- Je mehr Porno konsumiert wird, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass der Partner Pornographiekonsum auch während des Sex mit der Partnerin einfordert, um die Erregung aufrecht zu erhalten, und die Partnerin um pornographische Sexhandlungen ersuchte (zit. nach Schon 2021: 261ff).

2.6.2. Prävalenz

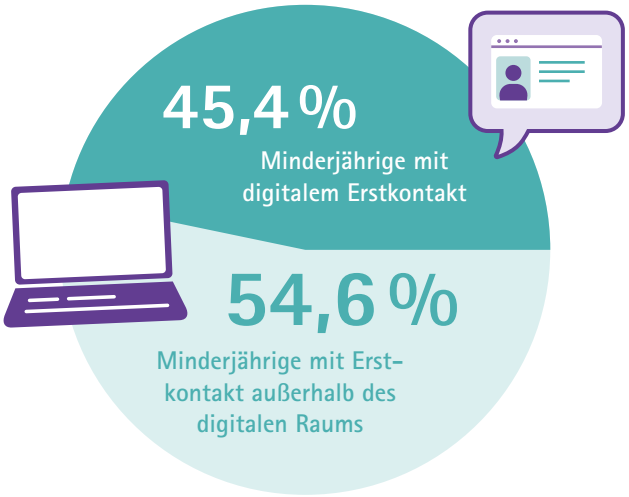
SZ, NDR und WDR haben gemeinsam mit weiteren internationalen Medien (u. a. aus Ungarn, den Niederlanden und der Schweiz) Rekrutierungsanzeigen auf Webseiten in Osteuropa untersucht. Hierfür wurden 45.000 Anzeigen auf 33 Webseiten ausgewertet. Eine dieser Anzeigen kam von einem Mann, der in Mainz und Wiesbaden Terminwohnungen betrieben hat und im Sommer 2021 mit mutmaßlichen Verbindungen zur Rockerszene von Unbekannten erschossen wurde (Süddeutsche 2024).

Im Jahr 2023 wurden 182 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführt und abgeschlossen (Hellfeld). In diesen konnten 229 Minderjährige als Betroffene identifiziert werden, darunter 104 Minderjährige, bei denen der Erstkontakt im digitalen Raum stattfand: 71 Betroffene wurden über soziale Netzwerke kontaktiert, 26 über Online-Anzeigenportale (Fuhr/Müller 2025: 6). Aus der Beratungspraxis lässt sich ein großes Dunkelfeld ableiten (ebd.: 20). Nach der Erfahrung von Fachberatungsstellen sind vor allem 16- bis 27-Jährige betroffen. Als Täter treten meist ältere Männer auf (ebd.: 8). Einer Medienanalyse zufolge sind die Betroffenen mehrheitlich weiblich und zwischen 14 und 17 Jahren alt. Zum Teil sind auch 13-Jährige betroffen (ebd.: 15).

Wie verschiedene Studien zeigen, ist die (auch für Minderjährige) frei zugängliche Internet-Pornographie in hohem Maße von Gewalt geprägt. Nach einer Inhaltsanalyse von 4.009 Videos aus dem Jahr 2020 enthielten 45 % der Filme auf der Plattform Pornhub mindestens einen Akt körperlicher Aggression. Schläge, Würgen, Ohrfeigen, Haarziehen und Knebeln waren die fünf häufigsten Gewalthandlungen. Hinzu kommen verbale Erniedrigungen von Frauen als „slut" oder „bitch". In 97 % der Fälle waren Frauen das Ziel der Gewalt, in 76 % der Szenen ging die Gewalt von Männern aus (Fritz et al. 2020).

Eine aktuelle schwedische Studie befragte Frauen (und andere) in der Pornographie nach ihren Erfahrungen mit Gewalt in ihrer digitalen Dimension: Fast jede einzelne (94,2 %) erhielt unerwünschte sexuelle Aufnahmen (z. B. Fotos entblößter Genitalien) zugesandt. 65 % berichteten von Vergewaltigung als Bestandteil der Pornoproduktion. Mehr als jede zweite war von Online-Belästigung (56,7 %), sowie von der unerwünschten Weitergabe sexueller Aufnahmen (51,3 %) betroffen. Mehr als zwei von fünf berichteten von Sextortion (43,2 %) und Stalking (42,2 %). Mehr als jede dritte (35,6 %) war von Doxing betroffen. Zusätzlich fühlten sich zwei von drei (66,7 %) durch die Dauerhaftigkeit der online verfügbaren Fotos und Aufnahmen belastet. 88,3 % der Befragten erfüllten die klinischen Kriterien für eine posttraumatische Belastungsstörung – das sind noch einmal 20 % mehr als die bereits sehr hohen Werte bei vergleichbaren Studien zur Offline-Prostitution (Donevan et al.2025).

ERSTKONTAKT BEI KOMMERZIELLER SEXUELLER AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER (DEUTSCHLAND 2023)





Nicht zuletzt im Zuge der Corona-Pandemie gewannen Plattformen wie OnlyFans, auf denen selbstkreierte sexuelle Inhalte im Internet monetarisiert werden können, weiter an Bedeutung. Wissenschaftliche Untersuchungen hierzu sind sehr rar. Eine amerikanische Befragung von 53 Content Creatorinnen kam zu dem Ergebnis, das 43 % der Befragten Erfahrungen mit sogenanntem Sugaring hatten (finanzielle sexuelle Beziehung mit einem älteren, wohlhabenderen Mann) und von 19 % zuvor Inhalte auf PornHub hochgeladen worden waren – zum großen Teil gegen ihren Willen. Ein Screening von Social Media-Accounts, die als Werbeplattformen für OnlyFans dienten, ergab einen hohen Anteil an Accounts, die durch Dritte kontrolliert werden (Instagram: 89 %, Snapchat: 53 %, Twitter: 42 %) (The Avery Center 2021).

Einer kanadischen Umfrage unter 3.000 Jugendlichen zufolge sind nahezu alle Jungen und mehr als die Hälfte der Mädchen bis zu ihrem 18. Lebensjahr mit Online-Pornographie in Berührung gekommen. 52 % der Befragten gaben an wöchentlich Online-Pornographie zu konsumieren (männlich: 70,5 %) (Harsey et al. 2021: 2).

Pornoseiten im Netz werden einer US-amerikanischen Befragung zufolge von 23 % der 13- bis 17-Jährigen konsumiert (33 % männlich, 14 % weiblich; 40 % LGBTIQ, 21 % Nicht-LGBTIQ). Der Zugriff auf Seiten wie OnlyFans lag bei Jungen bei 14 %, bei Mädchen immerhin bei 7 % (LGBTIQ: 23 %, Nicht-LGBTIQ 9 %) (Thorn 2025: 10).

2.6.3. Beispiele guter Praxis

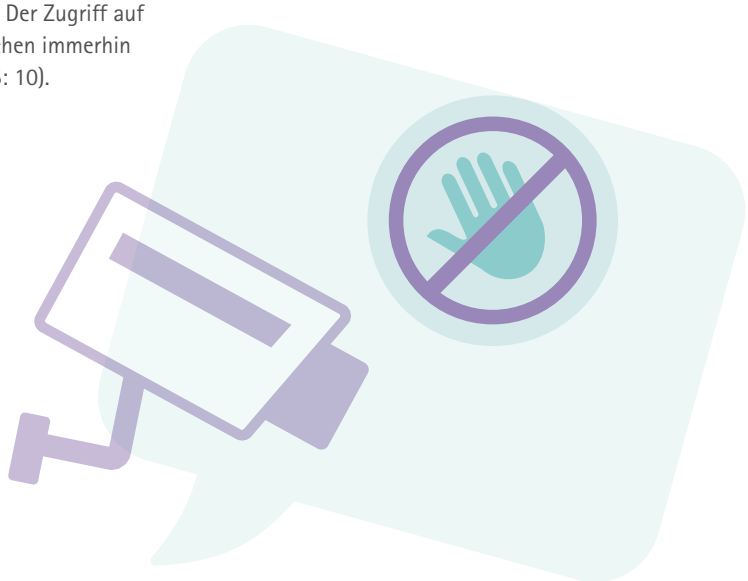
Die Hochschule der rheinland-pfälzischen Polizei schult seine Beamtinnen und Beamten mit VR-Brillen, um mögliche Menschenhandelsopfer in Prostitutionsstätten zu erkennen. Übungs-Kontrollszenarien vermitteln, auf welche Hinweise z. B. bei einer Polizeikontrolle in einer Örtlichkeit, in der Prostitution stattfindet, geachtet werden sollen (Czarnecki 2022: 52).

Das Kommunale Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden wertet systematisch die Internet-Anzeigen für Prostitution aus, wodurch in der aufsuchenden Arbeit auch all jene Frauen erreicht werden, die jenseits legaler Prostitutionsstätten der Tätigkeit nachgehen (müssen). Die Größenordnung hiervon liegt hier bei über 70 %. Durch eine gute Kooperation mit zahlreichen Hoteliers und Gastgebern von Ferienwohnungen finden organisierten Strukturen darüber hinaus äußerst ungünstige Bedingungen für den Missbrauch von Hotels und Airbnbs für Prostitutionszwecke vor.

Die Dortmunder Mitternachtsmission bietet wie die Diakonie Hamburg mit ihrem Projekt FairLove ein digitales Streetwork an, bei dem gezielt Personen angeschrieben werden, die auf digitalen Kleinanzeigenmärkten TG-Treffen anbieten. Hilfreich wäre hier die Entwicklung eines bundesweiten Online-Beratungskonzeptes.

Das Kommunale Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden führte 2024/2025 eine viersemestrige Kooperation mit der Hochschule Rhein-Main, Studiengang Kommunikationsdesign zum Thema Pornographie durch. Die Studierenden beschäftigten sich auf Grundlage einer interdisziplinären Ringvorlesung mit den gesellschaftlichen Auswirkungen und entwickelten Kommunikationsstrategien hierzu die von einer Jury mit hoher Expertise bewertet wurden. Die Ergebnisse wurden im November 2025 im Rathausfoyer präsentiert.

mehr Informationen zur
Ringvorlesung Pornografie
und Gesellschaft



2.7. Gesamtübersicht

Gemäß LeSuBia waren 9,2 % der Frauen in Deutschland schon von Gewalt in ihrer digitalen Dimension im engeren Sinne (Gewaltdelikte, die ausschließlich digital verübt werden können) betroffen (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 99). Bei den 5-Jahres-Prävalenzen lässt sich feststellen, dass 0,7 % der Befragten diese Gewalt innerhalb von (Ex-) Partnerschaften erfahren, jedoch mit 4,4 % sechs mal so viele Frauen außerhalb von Partnerschaften. Am häufigsten erfahren Frauen Gewalt in ihrer digitalen Dimension durch eine fremde Person (33,9 %), gefolgt vom (Ex-)Partner oder Sexualkontakt mit 20,6 %. in 15,8 % der Fälle ist der Täter eine flüchtig bekannte Person, in fast ebenso vielen Fällen eine Person aus dem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld (13 %). Familienmitglieder sind in 4,1 % für die Gewalt verantwortlich. Die Studie zeigt erneut deutlich, dass das Alter des Opfers eine relevante Rolle spielt: So stehen hohe Prävalenzen bei den 16-17-Jährigen (29,5 %) und 18-24-Jährigen (16,4 %) sehr niedrigen Prävalenzen bei den 65-74-Jährigen (0,5 %) gegenüber (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 101f).

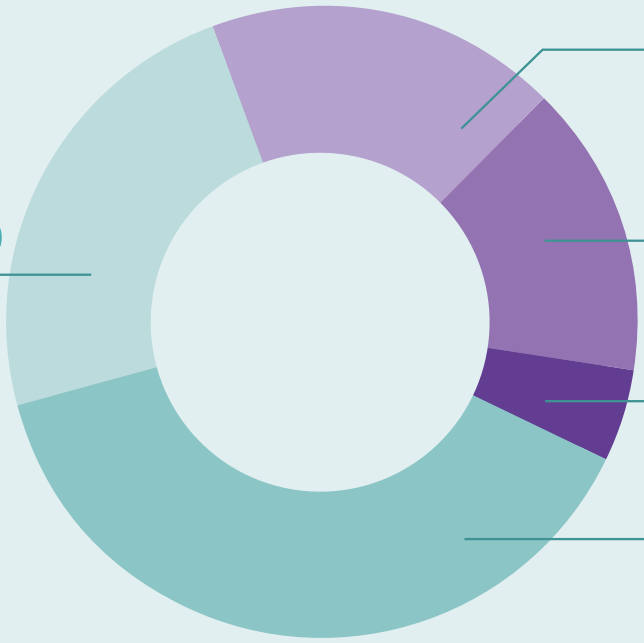
Auch bei den hybriden Gewaltformen (Gewaldelikte, die analog wie digital verübt werden können) zeigt sich bei der 5-Jahres-Prävalenz der deutliche Unterschied zwischen Gewalt in- und außerhalb von Partnerschaften: Von sexueller Belästigung in der digitalen Dimension innerhalb von (Ex-)Partnerschaften sind 1,2 % der Frauen betroffen, während außerhalb von (Ex-)Partnerschaften der Wert dreizehnmal so hoch bei 15,9 % liegt. Bei Stalking liegt der Wert immerhin fast dreimal so hoch (1 % zu 2,9 %). Fast 5 % erfahren darüber hinaus psychische Gewalt in ihrer digitalen Dimension in Partnerschaften. Zusammengefasst erfahren 5,6 % der Frauen Gewalt in ihrer digitalen Dimension im weiteren Sinne innerhalb von (Ex-)Partnerschaften und mehr als dreimal so viele (18,3 %) außerhalb von (Ex-)Partnerschaften (Leitgöb-Guzy / Bieber 2025: 104f).

9,2%
der Frauen von digitaler Gewalt betroffen

0,7%
Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften

4,4%
der Frauen von digitaler Gewalt betroffen

LEBENSZEITPRÄVALENZ GEWALT IN IHRER DIGITALEN DIMENSION GEMÄSS LESUBIA



20,6%
(Ex-)Partner

15,8 %
Person aus dem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld

13 %
Person aus dem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld

4,1%
Familienmitglieder

33,9 %
fremde Person

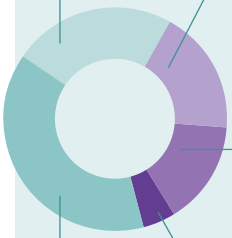
Psychische Gewalt



9,2%
der Frauen von digitaler Gewalt betroffen

0,7%
Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften

4,4%
Gewalt außerhalb von (Ex-)Partnerschaften



20,6%
(Ex-)Partner

15,8%
Person aus Arbeits- oder Ausbildungsumfeld

13%
flüchtig bekannte Person

4,1%
Familienmitglieder

33,9%
fremde Person



Nachstellung (Stalking)



518.223
Fälle wurden von Januar bis August 2019 registriert, in denen Antivirenprogramme Stalkerware auf einem Gerät feststellten oder den Versuch einer Installation registrierten

373%
betrug der Anstieg zum Vorjahr 2018
+5,8% 2023 gegenüber 2022



577
der Betroffenen kamen aus Deutschland, gefolgt von Frankreich (332) und Großbritannien (271)

15 Mio
Frauen zwischen 18 und 29 Jahren waren europaweit von Cyberstalking betroffen.



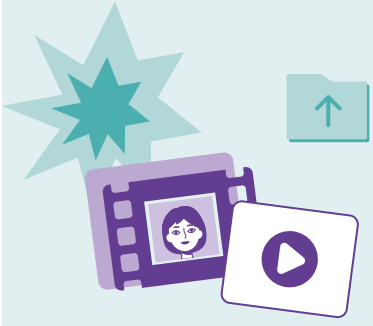
Sexuelle Gewalt (inkl. Vergewaltigung)

32 Mio.
Hinweise auf Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet weltweit 2022



Um 23%
stiegen die aufgedeckten Fälle besonders schwerwiegender Darstellungen sexueller Gewalt, wie penetrativer sexueller Aktivitäten, sexueller Handlungen mit Tieren oder sadistischer Inhalte

9 Mio.
Videos wurden von der Plattform Pornhub gelöscht, die von nicht überprüften Nutzerinnen und Nutzern hochgeladen worden waren



Sexuelle Belästigung

12,1%
Jede achte Frau erhielt ungefragt pornografische Bilder oder Videos.



1 von 3 Frauen berichtet, dass ohne Zustimmung Nackt- oder Sexualbilder aufgenommen wurden.

1 von 5 (20,9%)
Nackt- oder Sexualbilder wurden ohne Zustimmung weitergegeben.





98%
aller Deepfakes sind pornografische Inhalte.

90%
der Betroffenen kannten den Täter.



Häusliche Gewalt



45%
Fast jede zweite Betroffene erlebte digitale Gewalt in einer Partnerschaft.

48%
wurden nach der Trennung online belästigt.





85%
der Beratungsstellen betreuten Betroffene, die per GPS verfolgt wurden.

72%
der Täter überwachten die Computeraktivitäten ihrer Partnerin.

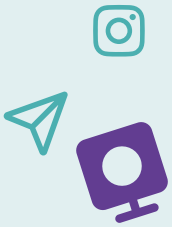


Prostitution und Menschenhandel



182
Ermittlungsverfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung Minderjähriger (Deutschland, 2023)

104
Kinder und Jugendliche wurden zuerst online kontaktiert



52%
der Jugendlichen konsumieren wöchentlich Pornographie.

94,2%
der Frauen in der Pornographie erhielt unerwünschte sexuelle Aufnahmen

65%
berichteten von Vergewaltigung als Bestandteil der Pornoproduktion



3. STRAFVERFOLGUNG

Bestehende strafrechtliche Tatbestände in der deutschen Strafgesetzgebung



Hausfriedensbruch (§123 StGB)

Der Paragraph regelt den Strafrahmen für den Einbruch in eine Wohnung oder andere Räume eines anderen oder in öffentliche Räume. Der Paragraph ist regelmäßig im Kontext von Nachstellung im Kontext häuslicher Gewalt von Bedeutung.



Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§184k StGB)

Das Fotografieren und Filmen von einzelnen Personen ohne deren Zustimmung, zum Beispiel mittels einer versteckten Kamera oder einer manipulierten Webcam im privaten oder öffentlichen Rahmen sind von diesem Paragraphen umfasst.



Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (sogenannte Ehrdelikte) (§§185ff StGB)

Eine Ehrverletzung kann durch eine Tatsachenbehauptung oder durch die Abgabe eines ehrenrührigen Werturteils erfolgen. Bei Gewalt in ihrer digitalen Dimension geht es mitunter um Äußerungen, die durch den Täter im Internet verbreitet werden und dadurch eine sehr große Verbreitung erfahren. Dieser Paragraph kann zum Beispiel bei „Deepfakes" herangezogen werden. Allerdings liegen die Hürden für eine Anzeigeerstattung sehr hoch und eine strafrechtliche Verfolgung erfolgt nur selten. Die meisten Ehrdelikte sind Antragsdelikte und es ist die Stellung eines Strafantrags erforderlich (im Gegensatz zu Offizialdelikten, wo von Amts wegen ermittelt wird).



Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§201 StGB)

Die Herstellung von heimlich in einer geschlossenen Wohnung erstellten Aufnahmen einer Person sowie die Weitergabe von einvernehmlich hergestellten Aufnahmen an unbefugte Dritte ist nach diesem Straftatbestand strafbar.



Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)

Eine Person, die sich unter Überwindung einer Zugangssicherung Daten verschafft, die nicht für ihn oder sie bestimmt sind und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, macht sich nach diesem Paragraphen strafbar.

Bei der Nutzung von Spionage- und Tracking-Apps besteht jedoch das Problem dass dem Täter nachgewiesen werden muss, dass er sie heimlich und ohne Einwilligung auf das Gerät des Opfers aufgespielt hat.



Abfangen von Daten (§ 202b StGB)

Eine Straftat nach diesem Paragraphen liegt vor, wenn eine Person Daten mit technischen Mitteln abfängt, die nicht für ihn oder sie bestimmt sind.



Nachstellung (§ 238 StGB)

Wird eine betroffene Person über einen längeren Zeitraum immer wieder über E-Mail, einen Nachrichtenmessenger oder Social Media gegen ihren artikulierten Willen kontaktiert, kommt dieser Straftatbestand zur Ahnung in Betracht. Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag oder wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, wenn sie dies im besonderen öffentlichen Interesse geboten hält.

Angesichts der sich rasant entwickelnden Technik wurde mit Abs. 1 Nr. 5 ein Auffangtatbestand geschaffen, der auch Phänomene wie Cyberstalking, Cybermobbing oder bildbasierte sexuelle Gewalt umfasst. Bei Nachstellungen im digitalen Raum oder durch Mittel der IKT kann ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ausgesprochen werden.

Nötigung (§ 240 StGB)

Eine Nötigung liegt vor, wenn eine andere Person mit Gewalt, Gewaltandrohung oder durch Drohung mit einem anderen empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gebracht wird. Hierunter fallen z. B. Drohungen, Details aus dem Privatleben einer Person, Adressen, Bankverbindungen etc. zu veröffentlichen, wenn die Betroffene nicht etwas Bestimmtes unternimmt oder unterlässt. Die Drohungen können auch darin bestehen, einverständlich aufgenommene intime Fotos zu veröffentlichen oder einem weiteren Bekanntenkreis zugänglich zu machen, wenn die Betroffene die Beziehung beendet oder beabsichtigt Gewalt in der Beziehung anzuzeigen.

Unter diesen Paragraphen kann auch die Zusendung oder Weiterleitung von pornographischen Bildern und Videos (Abbildung von Geschlechtsteilen, sexuelle Darstellungen, die mit einer eindeutig belästigenden Aufforderung verbunden sind) fallen. Ist die Empfängerin oder der Empfänger unter 18 Jahren liegt ein Straftatbestand nach §184 StGB vor).

Bedrohung (§ 241 StGB)

Eine Person mit der Begehung einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von besonderem Wert zu bedrohen, fällt unter diesen Straftatbestand.



Betrug, inkl. Computerbetrug (Identitätsdiebstahl) (§263 StGB)

Unter diesen Straftatbestand fallen u. a. Handlungen wie die Aneignung einer fremden (bereits existierenden) Identität, das Verfassen von Einträgen in Chats, Blogs oder Internet-Foren und die Anmeldung in sozialen Medien unter dieser falschen Identität, die Bestellung von Waren und Dienstleistungen im Namen der oder des Betroffenen, sowie Verstöße gegen das Urheber- und Kunsturheberrecht (§§ 106 ff StGB) Diese Verstöße liegen vor, wenn z. B. Bilder der betroffenen Person öffentlich im Internet verbreitet werden, sei es im Original oder durch manipulierte Versionen.

Gemäß Artikel 46 der Istanbul-Konvention sollen jeweils erschwerende Umstände bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, wenn:

- die Straftat gegen eine früheren oder gegenwärtige Ehe- oder Lebenspartnerin, die nach innerstaatlichem Recht anerkannt ist, von einem Familienangehörigen, einer Person, die mit dem Opfer zusammenlebt oder einer Person, die ihre Autorität missbraucht hat (46a);
- die Straftat oder damit zusammenhängende Straftaten wiederholt begangen wurden (46b);
- die Straftat an einer Person begangen wurde, die durch besondere Umstände gefährdet ist (46c);
- die Straftat von zwei oder mehr gemeinsam handelnden Personen begangen wurde (46e);
- die Straftat dem Opfer einen schweren körperlichen oder psychischen Schaden zugefügt hat (46h).

Die Broschüre „Digitale Gewalt: Digitale Medien Digitale Welten) des Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) Berlin bietet eine gute Grundlage und Überblick für die juristische Einordnung von entsprechenden Straftaten: www.frauen-gegen-gewalt.de/de/digitale-gewalt-material/broschuere-digitale-welten-digitale-medien-digitale-gewalt.html

5. VERWENDETE LITERATUR

Amnesty International (2018): Toxic Twitter – a toxic place for women, URL: www.amnesty.org/en/documents/act30/8070/2018/en/ (abgerufen am 28.05.2026).

Bauer, Jenny-Kerstin (2021): „Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 103–116.

Bauer, Jenny-Kerstin/Hartmann, Ans (2021): „Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 239–252.

BBC (2022): Primark reintroduces women-only fitting rooms, 5. Oktober 2022, URL: www.bbc.com/news/uk-england-cambridgeshire-63150281 (abgerufen am 28.05.2026).

Bergmann, Marie Christine (2023): „Risk-Seeking, Risky Lifestyles and Cyberstalking – What Factors Promote Cyberstalking Victimization Among Adolescents? An Empirical Test of the Self-Control/Risky Lifestyle Mediation Hypothesis", in: Kriminologie – Das Online-Journal, H. 2/2023, URL: www.researchgate.net/publication/371984496_Risk-Seeking_Risky_Lifestyles_and_Cyberstalking_-What_Fac-_tors_Promote_Cyberstalking_Victimization_Among_Adolescents_An_Empirical_Test_of_the_Self-ControlRisky_Lifestyle_Mediation_Hypothesis (abgerufen am 28.05.2026).

Berliner Zeitung (2023): Mit Nacktbildern erpresst: Tausende in Deutschland von Sextortion betroffen, 31.12.2023, URL: www.berliner-zeitung.de/article/sextortion-mit-nacktbildern-erpresst-tausende-in-deutschland-betroffenen-2172630 (abgerufen am 28.05.2026).

Bocian, Andrea u. a. (2021): „Erfahrungen mit der Beratung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kontext digitaler Gewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 189–204.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag.

Çaglar, Gülay u. a. (2025): Mapping the Germanosphere. A Pilot Study, SCRIPTS Working Paper No. 57, Berlin: Cluster of Excellence 2055 „Contestations of the Liberal Script (SCRIPTS)", URL: www.scripts-berlin.eu/publications/working-paper-series/Working-Paper-57-2025/index.html (abgerufen am 28.05.2026).

Campana, Paolo (2022): Online and technology-facilitated trafficking in human beings. Summary and recommendations, Straßburg: Council of Europe, URL: rm.coe.int/online-and-technology-facilitated-trafficking-in-human-beings-full-rep/1680a73e49 (abgerufen am 28.05.2026).

Centre Hubertine Auclert (2018): Cyber-violences conjugales, Paris: Centre Hubertine Auclert, URL: www.centre-hubertine-auclert.fr/sites/default/files/documents/rapport_cyberviolences_conjugales_web.pdf (abgerufen am 28.05.2026).

Council of Europe (2022): The digital dimension of violence against women as addressed by the seven mechanisms of the EDVAW Platform, Straßburg: Council of Europe, URL: coe.int/en/web/istanbul-convention/-/new-thematic-paper-on-the-digital-dimension-of-violence-against-women-as-addressed-by-the-edvaw-platfo-1 (abgerufen am 28.05.2026).

Czarnecki, Dorothea (o. D.): Menschenhandel 2.0 – Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland. Entwicklungen und Handlungsoptionen, hrsg. v. Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK), Berlin: KOK, URL: www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK-Studie_Menschenhandel_2.0.pdf (abgerufen am 28.05.2026).

Dombrowski, Viola u. a. (2025): Digitalisierung von Partnerschaftsgewalt, Vortrag gehalten beim Forum KI Wiesbaden 2025, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2025/Präsentation/08_Präsentation_Dombrowski.html (abgerufen am 28.05.2026).

Donevan, Meghan u. a. (2025): „The Experience of Individuals Filmed for Pornography Production. A History of Continuous Polyvictimization and Ongoing Mental Health Challenges", in: Nordic Journal of Psychiatry, Jg. 79, H. 2, S. 156–165.

Dreßing, Harald u. a. (2014): „Cyberstalking in a large sample of social network users: Prevalence, characteristics, and impact upon victims", in: Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking, Jg. 17, H. 2, S. 61–67.

ECPAT Deutschland e.V. (2025): Policy Brief: Kinder & Jugendliche effektiv vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum schützen, Freiburg: ECPAT, URL: ecpat.de/2025/03/27/veroeffentlichung-policy-brief-kinder-jugendliche-wirksam-vor-sexualisierter-gewalt-im-digitalen-raum-schuetzen/ (abgerufen am 28.05.2026).

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Main results report, Wien: FRA, URL: fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report (abgerufen am 28.05.2026).

Frauenhauskoordinierung e. V. (2022a): Digitale Gewalt ernst nehmen – Frauen schützen und unterstützen, Berlin: Frauenhauskoordinierung e. V., URL: www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/pressemeldung-digitale-gewalt-ernst-nehmen-frauen-schuetzen-und-unterstuetzen (abgerufen am 28.05.2026).

Frauenhauskoordinierung e. V. (2022b): Bewohner*innenperspektiven auf den Schutz vor digitaler Gewalt im Frauenhaus. Bericht zur qualitativen Befragung ehemaliger und aktueller Bewohner*innen von Frauenhäusern, Berlin: Frauenhauskoordinierung e. V., URL: www.sicher-aufwachsen.org/infothek/bewohner-innenperspektiven-auf-den-schutz-vor-digitaler-gewalt-im-frauenhaus (abgerufen am 28.05.2026).

Fritz, Niki u. a. (2020): „A Descriptive Analysis of the Types, Targets, and Relative Frequency of Aggression in Mainstream Pornography", in: Archives of Sexual Behavior, Jg. 49, H. 8, S. 3041–3053.

Fuhr, Eva/Müller, Thomas (2025): Taschengeld-Treffen: Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Rolle von Online-Anzeigenportalen, hrsg. v. ECPAT Deutschland e.V., Freiburg: ECPAT Deutschland e.V.

Harsey, Sarah J. u. a. (2021): „Women's Age of First Exposure to Internet Pornography Predicts Sexual Victimization", in: Dignity: A Journal of Analysis of Exploitation and Violence, Jg. 6, H. 5, Art. 1.

HateAid (2025): Von politischer Desinformation zu Nudification Apps – Deepfakes und digitale Gewalt im regulatorischen Kontext, Vortrag gehalten beim KI Forum Wiesbaden 2025 am 13. Mai 2025, URL: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2025/Präsentation/10_Abstract_Benning.html (abgerufen am 28.05.2026).

Kaspersky (2024a): Report On Technology-Enabled Abuse In Relationships, URL: media.kasperskydaily.com/wp-content/uploads/sites/93/2024/09/23151934/ECSM-report.pdf (abgerufen am 28.05.2026).

Kaspersky (2024b): The Naked Truth. How Intimate Image Sharing Is Reshaping Our World, URL: media.kasperskydaily.com/wp-content/uploads/sites/86/2024/07/15164921/The-Naked-Truth-Kaspersky.pdf (abgerufen am 28.05.2026).

Köver, Chris (2021): „Der Feind in der eigenen Tasche. Stalkerware und digitale Überwachung im Kontext von Partnerschaftsgewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 227-238.

Langlais-Fontaine, Claire (2020): „Démêler le vrai du faux : étude de la capacité du droit actuel à lutter contre les deepfakes", in: La Revue des droits de l'homme, URL: http://journals.openedition.org/revdh/9747

Leitgöb-Guzy, Nathalie/Bieber, Ina (2025): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)" I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-) Partnerschaften, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundeskriminalamt, Berlin/Wiesbaden.

Lembke, Ulrike (2021): „Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 47-62.

Marketagent (2025): Umfrage zu Dickpics: Unerwünscht und Übergriffig, Baden: Marketagent.com online reSEARCH GmbH, URL: b2b.marketagent.com/aktuelles/presse/dickpics/

NPR – National Public Radio (2014): Smartphones Are Used To Stalk, Control Domestic Abuse Victims, 15. September 2014, URL: www.npr.org/sections/alltechconsidered/2014/09/15/346149979/smartphones-are-us ed-to-stalk-controldomestic-abuse-victims (abgerufen am 28.05.2026).

Parsons, Christopher et al. (2019): The Predator in Your Pocket. A Multidisciplinary Assessment of the Stalkerware Application Industry, Citizen Lab Research Report No. 120, University of Toronto, URL: citizenlab.ca/research/the-predator-in-your-pocket-a-multidisciplinary-assessment-of-the-stalkerware-application-industry/ (abgerufen am 28.05.2026).

Powell, Anastasia u. a. (2020): Image-based sexual abuse: An International Study of Victims and Perpetrators, URL: researchgate.net/publication/339488012_Image-based_sexual_abuse_An_international_study_of_victims_and_perpetrators (abgerufen am 28.05.2026).

Prasad, Nivedita (2021): „Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 17-46.

Roper, Caitlin (2022): Sex Dolls, Robots and Woman Hating. The Case for Resistance, Mission Beach QLD: Spinifex Press.

Sales, Nancy Jo (2024): A girl was allegedly raped in the metaverse. Is this the beginning of a dark new future? in The Guardian„ 5. Januar 2024, URL: www.theguardian.com/commentisfree/2024/jan/05/metaverse-sexual-assault-vr-game-online-safety-meta (abgerufen am 28.05.2026).

Schon, Manuela (2021): Ausverkauft! Prostitution im Spiegel von Wissenschaft und Politik, Hamburg: tredition.

Smith, Matthew (2018): Four In Ten Female Millenials Have Been Sent An Unsolicited Penis Photo, hrsg. v. YouGov, URL: yougov.co.uk/politics/articles/20179-four-ten-female-millennials-been-sent-dick-pic (abgerufen am 28.05.2026).

Steinert, Janina/Voggenreiter, Angelina/Koch, Luise (2025): Angegriffen & alleingelassen. Wie sich digitale Gewalt auf politisches Engagement auswirkt. Ein Lagebild, hrsg. v. HateAid gGmbH und der Technischen Universität München, Berlin/München, 15. Januar 2025, URL: hateaid.org/wp-content/uploads/2025/01/hateaid-tum-studie-angegriffen-und-alleingelassen-2025.pdf (abgerufen am 28.05.2026).

Tanczer, Leonie Maria (2021): „Das Internet der Dinge. Die Auswirkungen „smarter" Geräte auf häusliche Gewalt", in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, Bielefeld: transcript Verlag, S. 205-226.

The Avery Center (2021): OnlyFans. A Case Study of Exploitation in the Digital Age, Greeley CO: The Avery Center, December 2021. theaverycenter.org/research/onlyfans/ (abgerufen am 10.4.2022).

IMPRESSUM
Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in ihrer digitalen Dimension
Problemdefinition und Ansätze zur Prävention

Herausgeberin:
Kommunales Frauenreferat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Rathaus, Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden
Mail: frauenbeauftragte@wiesbaden.de

Gestaltung: 99° GbR, Wiesbaden
Druck: Saxoprint
Auflage: 1.500 Stück

